



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# TÄTIGKEITSBERICHT

2013

# INHALTVERZEICHNIS

VORWORT	3
---------	---

---

1.	DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK	4
1.1	Grundlagen	4
1.2	Aufgaben	5
1.3	Organisation	6
1.4	Kostenentwicklung	6
1.5	Personal	7
1.6	Aus- und Weiterbildung	7
1.7	Wissenstransfer	8
1.8	Besondere Ereignisse	9
1.9	Prüfungsobligo	9
2.	BERICHTE IM KONTROLLAUSSCHUSS	10
2.1	Gebarungsprüfungen	10
2.2	Maßnahmenberichte	16
2.3	Projektkontrollen	22
3.	LAUFENDE PRÜFUNGEN	23
3.1	Gebarungsprüfungen	23
3.2	Gesamtkostenverfolgungen	23
4.	PROJEKTE	24
4.1	Prüfleitfaden für Folgekostenberechnungen bei technischen Investitionsprojekten der KAGes	24
4.2	Leitfaden für die Prüfung von Förderungen	24
5.	ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / KONFERENZEN	25
5.1	EURORAI	25
5.2	Transparency International	25
5.3	Konferenzen der LRH-Direktoren	25
5.4	RH- und LRH-übergreifende Aktivitäten	26
5.5	Kongresse und sonstige Fachtagungen	27
6.	AUSBlick	28
6.1	Neue Aufgaben für den LRH	28
6.2	Weiterentwicklung des LRH	28

## Unabhängige Kontrolle gibt ein objektives Feedback und trägt zur Weiterentwicklung im Land bei!

2013 war ein Jahr der Veränderung für den Landesrechnungshof Steiermark (LRH): Nach 12 Jahren endete am 3. Juli die Funktionsperiode des LRH-Direktors Dr. Johannes Andrieu. Er hat die gesamte Organisation auf eine gute Basis gestellt und rund 400 Prüfungen verantwortet.

Am 4. Juli 2013 durfte ich die Funktion der Leiterin des LRH übernehmen. Der damit verbundenen Verantwortung bin ich mir sehr bewusst. Ziel und Aufgabe des LRH ist es, dem verfassungsgesetzlichen Kontrollauftrag umfassend nachzukommen und den Landtag Steiermark durch qualitätsvolle Berichte bestmöglich zu unterstützen. Der LRH versteht Kontrolle als Korrektiv für alle Verwaltungsbereiche und Beteiligungsunternehmen, das durch ein objektives Feedback wirksam sein soll. Der verantwortungsvolle und transparente Umgang mit öffentlichen Mitteln steht im Fokus jedes Prüfberichtes.

Die Bedeutung von Kontrolle nimmt in einer Zeit mit komplexeren Aufgabenstellungen und immer größer werdenden finanziellen Risiken zu. Durch einen risikoorientierten Prüfansatz und laufende Aus- und Weiterbildung des gesamten Prüfteams wird dieser Entwicklung konsequent Rechnung getragen.

Der LRH orientiert sich an internationalen Prüfstandards und zielt darauf ab, sich als eine, den heutigen Erfordernissen entsprechende, unabhängige Prüfinstanz im Land Steiermark ständig weiterzuentwickeln. Mit neuen Aufgaben im Bereich der Kontrolle des Haushaltsvollzugs entstehen neue Prüffelder für den LRH. Die Verhandlungen für die Erweiterung der Prüfkompetenz auf Gemeinden sind im Landtag anhängig.

Im Jahr 2013 wurden dem Landtag bzw. Kontrollausschuss dem trotz längerer personeller Vakanzen 13 Gebarungsprüfungsberichte, 2 Projektkontrollberichte sowie 1 Jahresbericht betreffend 14 Gesamtkostenverfolgungen vorgelegt. Des Weiteren wurden im Kontrollausschuss LRH-Empfehlungen aus Gebarungsprüfungen in Form von Maßnahmenberichten der Landesregierung behandelt. Dabei waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung von 243 Empfehlungen 38% bereits umgesetzt, weitere 44% befanden sich in Umsetzung.

In der zweiten Jahreshälfte wurde das Erscheinungsbild des LRH von blau auf die Landesfarbe grün verändert und erstmals eine Wort-Bild-Marke für den LRH eingesetzt. Die Erkennbarkeit für den LRH soll damit gestärkt werden.

Ich danke dem Landtag Steiermark, allen voran Landtagspräsident Franz Majcen und dem Obmann des Kontrollausschusses Dr. Werner Murgg sowie den Ausschussmitgliedern für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr.

Besonders hoffe ich, dass die interessierte Öffentlichkeit mit diesem **ersten Tätigkeitsbericht** Einblick in die umfassende Arbeit des LRH findet, denn als Organ der öffentlichen Finanzkontrolle hat der LRH höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten!

Dr. Margit Kraker



Landesrechnungshofdirektorin  
Dr. Margit Kraker

# 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

---

Der Landesrechnungshof Steiermark wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

## 1.1 GRUNDLAGEN

**1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage:** Die rechtliche Grundlage des LRH bilden die Artikel 46 bis 67 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) i.d.g.F.; ferner § 34 Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetzes 2014 (StLHG).

**1.1.2 Rechtsstellung:** Der LRH ist Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

### 1.1.3 Leitbild

- *Der LRH ist ein unabhängiges Kontrollorgan.*
- *Wir prüfen die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel.*
- *Unsere Arbeit sehen wir als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung unseres Landes in ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Hinsicht.*
- *Bei Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrages überzeugen wir mit sachlichen und objektiven Argumenten.*
- *Wir erkennen die Leistungen der überprüften Stellen an; unsere Verbesserungsvorschläge verstehen wir als konstruktive Beiträge.*
- *Die Umsetzung unserer Empfehlungen verfolgen wir konsequent.*
- *Unser Wissen ist durch gezielte Aus- und Weiterbildung auf dem neuesten Stand.*
- *Der Umgang miteinander ist von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen bestimmt.*

**1.1.4 Befugnisse:** Der LRH verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Gegenüber dem LRH besteht keine Amtsverschwiegenheit.

**1.1.5 Maßstab:** Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Des Weiteren hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

**1.1.6 Unabhängigkeit und Objektivität:** Die Unabhängigkeit und Objektivität des LRH wird durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt:

Die Leiterin des LRH wird vom Landtag durch Wahl bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Die Leiterin des LRH ist haushaltsleitendes Organ. Sie hat dem Präsidenten des Landtages für die Erstellung des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets alljährlich Vorschläge für den Stellenplan und den Sachaufwand des LRH zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den Landesfinanzrahmen sowie in das Landesbudget aufzunehmen hat.

Die Leiterin des LRH vertritt diesen nach außen. Ihr obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des LRH.

Die Leiterin des LRH darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf die Leiterin keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des LRH dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Die Leiterin des LRH ist hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus ihrer Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen sie kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der LRH orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI (*Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden*) basieren. Vorrangiges Ziel dieses Verhaltenskodex ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des LRH stellt die Einhaltung der festgelegten Werte und Prinzipien eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

## 1.2 AUFGABEN

Der LRH hat folgende Aufgaben:

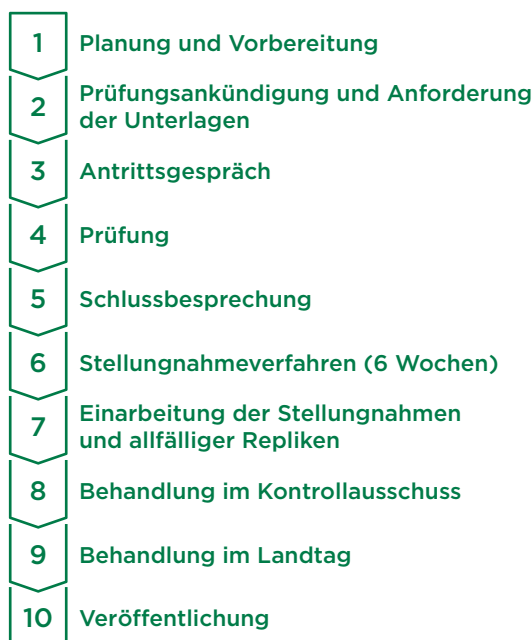
- Gebarungskontrolle
- Projektkontrolle
- Gesamtkostenverfolgung von Projekten
- Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses (*neu*)
- Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- Stellungnahme zur Wirkungsorientierung (*neu*)

Darüber hinaus kann der Landtag den LRH hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahmen ersuchen.

**1.2.1 Gebarungskontrolle:** Der LRH kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (*Personengemeinschaften*) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- von Unternehmen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten.
- von Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,
- physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhändisch verwalten,
- öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt,
- physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (*insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse*) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:



**1.2.2 Projektkontrolle:** Der LRH kontrolliert nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Bedarfsermittlung, die Sollkosten und Folgekosten von Projekten,

- die das Land selbst ausführt,
- bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- die von Unternehmen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des LRH unterliegen, sofern das Land mindestens 50% der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt,
- die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der aufgrund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille des Gesamtausgabevolumens des gültigen Landesvoranschlags übersteigen (*derzeit rund €10 Mio.*). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- 1 Einreichung der Unterlagen beim LRH
- 2 Prüfung des Bedarfes sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)
- 3 Schlussbesprechung
- 4 Vorlage Landesregierung und Kontrollausschuss
- 5 Behandlung im Kontrollausschuss

Die Projektkontrolle ist vom LRH innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

**1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten:** Der LRH hat bei Projekten, die unter eine Projektkontrolle fallen, während der Projektabwicklung Kontrollen der Istkosten auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkosten vorzunehmen.

**1.2.4 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses:** Der LRH kann binnen vier Wochen eine Stellungnahme an das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung darüber abgeben, ob der an ihn übermittelte Entwurf des Landesrechnungsabschlusses im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist. Diese Bestimmung (Art. 57a L-VG) kommt erstmals mit dem Landesrechnungsabschluss 2015 zur Anwendung.

**1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle:** Der LRH hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten haben oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

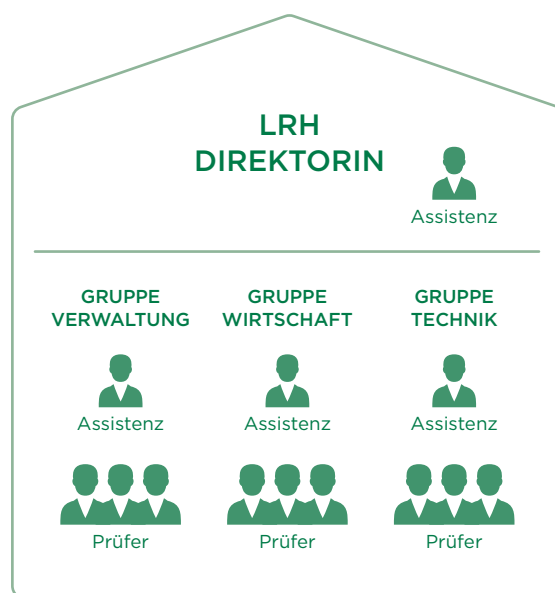
**1.2.6 Stellungnahme zur Wirkungsorientierung:** Der LRH kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung – insbesondere zu den Kriterien Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit – dem mit der Vorberatung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages zur Unterstützung der Beratung eine Stellungnahme vorlegen. Darüber hinaus kann der LRH vom jeweiligen Haushaltsleitenden Organ Unterlagen zum Wirkungscontrolling während des laufenden Finanzjahres anfordern. Diese Bestimmung (§34 StLHG) kommt erstmals mit dem Entwurf zum Landesbudget 2015 zur Anwendung.

## 1.3 ORGANISATION

Der LRH wurde bis zum 3. Juli des Berichtsjahres 2013 von Dr. Johannes Andrieu geleitet; mit 4. Juli 2013 hat LRH-Direktorin Dr. Margit Kraker diese Funktion übernommen.

Wie das im Folgenden abgebildete Organigramm zeigt, ist der LRH unter der Direktorin in die drei Gruppen Verwaltung, Wirtschaft und Technik gegliedert. Sowohl die Direktorin als auch die Gruppen werden durch Assistenzen unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

Abb. 1: Organisationsstruktur des LRH Steiermark



## 1.4 KOSTENENTWICKLUNG

Die Gesamtausgaben des LRH betragen 2013 rund €2.057.000,-. Der überwiegende Teil davon ist mit rund €1.905.200,- oder rund 93% den Personalausgaben zuzuordnen. Der Sachaufwand betrug 2013 rund €151.800,-.

Der nachfolgende Vergleich zur Ausgabenentwicklung der letzten Jahre zeigt, dass Kostensteigerungen sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Sachaufwänden hintangehalten werden konnten (Abb. 2).

Als größter Kostenanteil beim Sachaufwand ist mit einer Größenordnung von rund einem Drittel die Nutzung der Amtsräume inklusive Einrichtung zu nennen. Die restlichen zwei Drittel des Sachaufwandes setzen sich in der Reihenfolge ihrer Höhe aus Aus- und Weiterbildungskosten, Drittkosten (z.B. für Sachverständigen-gutachten), EDV/IT-Kosten sowie Kosten für Fachliteratur zusammen.

## 1.5 PERSONAL

Die Direktorin des LRH hat gemäß L-VG die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten. Sie hatte nach dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr 24 Vollzeitstellen zur Verfügung, um die Aufgaben des LRH zu erfüllen.

Zur Bewältigung der Prüfungsaufgaben in den drei Gruppen Verwaltung, Wirtschaft und Technik standen insgesamt 20 Planstellen zur Verfügung – 6 für gehobene Prüfer und 14 für höhere Prüfer. Drei der höheren Prüferstellen sind für die Leitung der drei Gruppen vorgesehen. Die Frauenquote auf Ebene der Prüfer beträgt 43%, die Frauenquote im gesamten LRH (inkl. Direktorin) beträgt 55% (Stand: Ende 2013).

Das Diagramm (Abb. 3) zeigt die Entwicklung der Planstellen im LRH (zzgl. Direktorin) seit 1995 anhand ausgewählter Jahre. Im Berichtsjahr kam es zu zwei Versetzungen in den Ruhestand und in weiterer Folge zum erfolgreichen Abschluss der Nachbesetzungsverfahren. Auf Assistenzebene kam es im Zuge des Wechsels der LRH-Leitung zum Abgang einer Mitarbeiterin. Eine Nachbesetzung konnte durch die Reorganisation von Aufgaben und Prozessoptimierungen vermieden werden.

## 1.6 AUS- UND WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang setzen zu können.

Da aktuelles Wissen durch die zunehmende Dynamisierung des Wandels zur Wissensgesellschaft, verstärkt durch den damit einhergehenden technischen Fortschritt in immer kürzeren Zeitabständen veraltet, stellt stetige Aus- und Weiterbildung zur Aufrechterhaltung des Qualifikationsniveaus einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar.

Die große Themenvielfalt der Prüfaufgaben des LRH und die Begrenztheit der vorhandenen Personalressourcen erfordern überdurchschnittliche Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der Prüfer. Die Aus- und Weiterbildungen der LRH-Mitarbeiter erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen). Die Aus- und Weiterbildungen erfolgen z.B.

- an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie (LAVAK),
- durch fachspezifische externe Veranstaltungen oder
- durch Inhouse-Seminare für einen breiteren Mitarbeiterkreis im LRH bei fachübergreifenden Themenbereichen.

Abb. 2: Ausgabenentwicklung im Landesrechnungshof

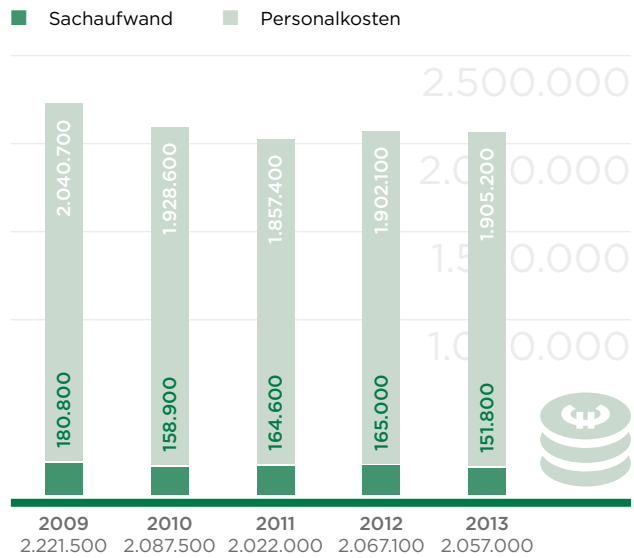


Abb. 3: Entwicklung der Planstellen im LRH seit 1995

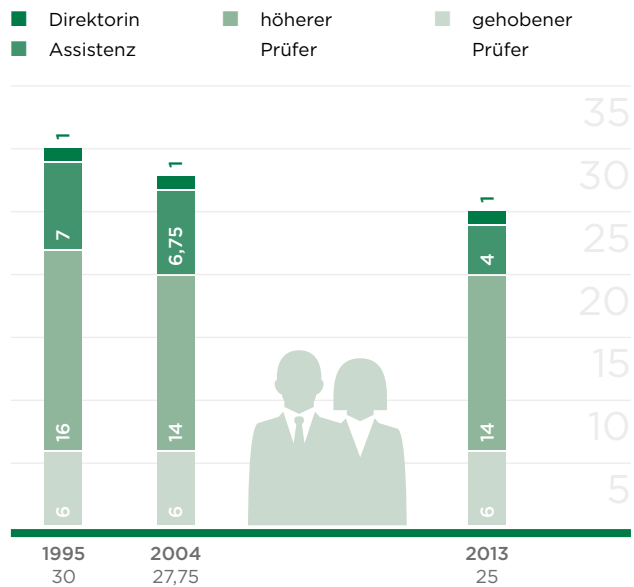
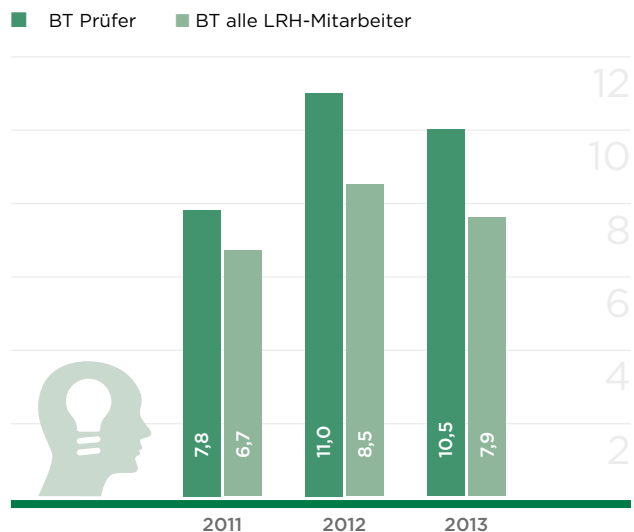


Abb. 4: Entwicklung der Bildungstage (BT) der LRH-Mitarbeiter 2011 bis 2013





Das Team des LRH (Stand: Jänner 2014)

Einen Sonderfall in der Aus- und Weiterbildung stellen aufgrund der Berücksichtigung in der Ausbildungsrichtlinie des LRH folgende Lehrgänge dar:

- „Akademischer Rechnungshofprüfer“ und „MSc Governance Audit“ der Fachhochschule des bfi, Wien
- „Professional MBA Public Auditing“ der WU Executive Academy, Wien

Diese Ausbildungen sind entsprechend der LRH-Ausbildungsrichtlinie auch für neue Mitarbeiter als besondere Grundausbildung gem. Stmk. L-DBR vorgesehen.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüfer durchschnittlich 10,5 Tage je Prüfer für Aus- und Weiterbildungen (*Bildungstage*) aufgewendet. Der Durchschnittswert über alle LRH-Mitarbeiter (*Prüfungs-, Assistenz- und Leitungsebenen*) beträgt 7,9 Bildungstage je Mitarbeiter.

Die Abbildung (*Abb. 4, Seite 7*) zeigt die Entwicklung der Bildungstage je Prüfer bzw. je Mitarbeiter. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen in den grundsätzlich relativ gleichmäßigen Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der Mitarbeiter

- durch Versetzungen in den Ruhestand mit der damit verbundenen Reduktion der Weiterbildungsintensität im Vorfeld hervorgerufen

werden (z.B. drei Prüfer im Jahr 2011) bzw.

- infolge der Absolvierung einer intensiveren Lehrgangsausbildung (z.B. 2012: ein Mitarbeiter im Lehrgang „Governance Audit“; 2013: zwei Mitarbeiter starteten mit dem Lehrgang „Public Auditing“)

verursacht werden.

### 1.7 WISSENSTRANSFER

Der LRH hat als erster LRH in Österreich im April 2013 seine Wissensbilanz präsentiert. Diese soll als internes und externes Steuerungsinstrument das Wissensvermögen darstellen und die Entwicklung dieses Potentials beschreiben. Die damit generierten Ergebnisse sollen in die Weiterentwicklung der Prüfungstätigkeit bzw. Beratung fließen und zu einer Wertsteigerung der Ressource „Wissen“ führen.

Die Wissensbilanz wurde veröffentlicht und ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://www.lrh.steiermark.at/cms/ziel/66640706/DE>



In der Wissensbilanz wurden folgende strategische Wissensziele definiert:

- Exzellenz im Prüfen und Beraten,
- Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Methoden und Instrumenten und
- Vernetzung mit nationalen und internationalen Partnern.

Diese Ziele wurden 2013 und werden auch künftig durch eine Reihe von Maßnahmen verfolgt, z.B.:

- Aus- und Weiterbildung (*siehe Kapitel 1.6*)
- Projekte (*siehe Kapitel 4*)
- Erfahrungsaustausch / Konferenzen (*siehe Kapitel 5*)
- Weiterentwicklung der Arbeitsrichtlinien
- Reflexion abgeschlossener Prüfungen
- Lektorentätigkeit

Die Thematik rund um den Wissenstransfer wird von einer im Rahmen des Strategie-Workshops (*siehe Kapitel 1.8.2*) eingerichteten Arbeitsgruppe weiter verfolgt.

## 1.8 BESONDERE EREIGNISSE



Dr. Johannes Andrieu  
LRH-Direktor 2001-2013

### 1.8.1 Direktorenwechsel:

Nach Ablauf seiner 12-jährigen Funktionsperiode am 3. Juli 2013 als LRH-Direktor hat Dr. Johannes Andrieu sein Amt übergeben und in einer abschließenden Pressekonferenz Bilanz gezogen.

Während seiner Amtszeit von 2001 bis 2013 wurden rund 400 Prüfungen vom LRH durchgeführt und alle einstimmig vom Landtag Steiermark zur Kenntnis genommen.

Anlässlich des Funktionswechsels wurde dem scheidenden Direktor durch Landtagspräsident Franz Majcen im Namen des Landtages Steiermark Dank für seine Leistungen ausgesprochen. Mit dem scheidenden Direktor hat auch seine langjährige Sekretärin Anna Ablasser den LRH verlassen.

Am 2. Juli 2013 wurde Dr. Margit Kraker vom Landtag Steiermark zur LRH-Direktorin gewählt und hat am 4. Juli 2013 die Funktion übernommen. Damit ist sie die erste LRH-Direktorin des Landes Steiermark und hat aufbauend auf der Arbeit von Dr. Johannes Andrieu eine neue Funktionsperiode in Angriff genommen.

**1.8.2 Strategie-Workshop:** Anlässlich der Amtsübernahme der neuen LRH-Direktorin wurde nach den ersten Monaten der Einarbeitung im Oktober 2013 ein zweitägiger Strategie-Workshop mit dem gesamten LRH-Team abgehalten. Der Workshop wurde durch eine Unternehmensberaterin begleitend moderiert.

Auf Basis einer Standortbestimmung wurden Szenarien zur Weiterentwicklung des LRH diskutiert, relevante Entwicklungsschwerpunkte erarbeitet, Prioritäten gesetzt und konkrete nächste Schritte und Maßnahmen definiert. Als eines der Ergebnisse dieses Workshops ist die Erarbeitung und Herausgabe eines

jährlich erscheinenden umfassenden Tätigkeitsberichtes zur Stärkung der Außenkommunikation zu nennen. Im Rahmen von Diskussionsrunden, Gruppenarbeiten und Einzelgesprächen war nicht nur ein besseres Kennenlernen der neuen LRH-Mitarbeiter möglich, sondern auch ein durch die gemeinsame Arbeit an zentralen Fragestellungen der Zukunft merkbare Zusammenwachsen des Teams feststellbar.

## 1.9 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompetenz des LRH fällt zunächst die gesamte Landesverwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst

- die Landesamtsdirektion,
- 16 Abteilungen mit 9 Fachabteilungen,
- 12 Bezirkshauptmannschaften,
- 1 politische Expositur,
- 7 Baubezirksleitungen und
- 1 Agrarbezirksbehörde.

In der Landesverwaltung sind rund 7 500 Landesvertragsbedienstete bzw. Beamte beschäftigt. Derzeit beläuft sich das zugehörige Budgetvolumen auf rund €5 Mrd. pro Jahr. Hinzu kommen rund 240 ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungen, welche ebenfalls der Prüfkompetenz des LRH unterliegen. Die wichtigsten werden im Folgenden angeführt:

- Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
- Energie Steiermark AG mit derzeit rund 43 Betriebsstätten bzw. Beteiligungen
- Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
- FH Joanneum Gesellschaft mbH
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Universalmuseum Joanneum GmbH
- Landes-Hypothekenbank Steiermark AG
- Steirische Wirtschaftsförderung mit derzeit 4 Gesellschaften, 16 Impulszentren, 37 Beteiligungen und 7 Clusterinitiativen
- Landes-Immobilien-Gesellschaft mbH
- Steiermärkische Landesbahnen

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch 8 weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten und 27 gemeinnützige Wohnbauträger unter die Prüfkompetenz des LRH. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte und Unternehmen, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompetenz des LRH fallen.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich daher auf rund 300 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund €9 Mrd. verfügen, das von rund 30 000 Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft verwaltet wird.

# 2. BERICHTE IM KONTROLLAUSSCHUSS

## 2.1 GEBARUNGSPRÜFUNGEN

Im Berichtsjahr wurden folgende Prüfungen vom Landtag beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen. Diese sind auch im Internet unter [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at) im Volltext abrufbar.

### **Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH**

LT-Beschluss Nr. 598 vom 22. Jänner 2013

**Geprüfte Stelle:** Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH Konzernunternehmen der Energie Steiermark AG zur Erzeugung von Ökostrom und Fernwärme, vor allem durch die Errichtung und den Betrieb einer biomassebefeuerten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlage in Leoben/Göss.

**Prüfzeitraum:** 2007-2011

#### **Kurzfassung Prüfergebnis**

Die Konzeption der Anlage wurde aus umweltrelevanter und logistischer Sicht positiv beurteilt. Kritische Fragen des Aufsichtsrates im Vorfeld der Realisierungsentcheidung wurden weder berücksichtigt noch beantwortet.

Die Produktion von Ökostrom und Wärme ist weit hinter den Planwerten geblieben. Die im Rahmen der Projektplanung angepeilten Erlöse wurden deutlich verfehlt.

Mit dem Anlagenbauer wurden seit 2007 fünf Schiedsverfahren ausgetragen, zwei Schiedsurteile wurden von diesem gerichtlich angefochten. Das Vertragswerk mit dem Minderheitseigentümer und einem weiteren Vertragspartner erschien unausgewogen.

Bis zum 31. Dezember 2012 hat die Biomasse-KWK-Leoben ein kumuliertes negatives Ergebnis erwirtschaftet. Eine positive Gesamttrendite über die verbliebene Restlaufzeit ist unrealistisch. Vielmehr hat sich das Unternehmen im Prüfzeitraum stark negativ entwickelt.

Die Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH ist ein Bestandteil des E-Steiermark-Konzerns. Ein umfassender Informationsfluss zur Mutter- bzw. Konzerngesellschaft ist sichergestellt, die gewählte Vorgehensweise im Sinne des Corporate Governance Kodex wurde als zweckmäßig beurteilt.

Der Geschäftsführung zufolge wird die biomassebefeuerte KWK-Anlage verkauft und der 5%ige Anteil des Minderheitseigentümers von der „Steirische Gas-Wärme GmbH“ übernommen.

#### **Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen**

- Die dem Projekt zugrundeliegende Konzeption wird aus umweltrelevanter und logistischer Sicht positiv beurteilt.
- Bei derartigen Projekten sind künftig standardmäßig umfassende Risikoanalysen vorzunehmen.
- Ein für Gesellschaften mit beschränkter

Haftung bzw. auch für nicht börsennotierte Unternehmen abgewandelter Corporate Governance Kodex ist herauszugeben.

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Steiermark**

LT-Beschluss Nr. 594 vom 22. Jänner 2013

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 4 – Finanzen

**Prüfzeitraum:** 2005-2012

#### **Kurzfassung Prüfergebnis**

Der gegenständliche Prüfbericht umfasste die Gebärung des Landeshaushaltes in einem großräumigen Betrachtungszeitraum.

Das Haushaltsergebnis des Landes war in den Jahren 2005 bis 2011 durchlaufend negativ. Die landesverfassungsgesetzlich neu eingerichtete Schuldenbremse konnte im Jahr 2011 noch nicht wirksam werden.

Sondermaßnahmen zur Reduzierung der Neuverschuldung, wie Liegenschaftstransaktionen, Auflösung von Gebührestellungen etc., brachten keine dauerhaften substantiellen Verbesserungen. Im Bereich der Wohnbauförderung gab es Rücklagenentnahmen und Kürzungen.

Die Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der KAGes stellt eine große Belastung für den Landeshaushalt dar. Der prozentmäßige Anteil der Pflichtausgaben an den Gesamtausgaben des Landes betrug 2011 93,2%. Um den budgetären Spielraum zu erweitern, sind daher auch die Pflichtausgaben in die Konsolidierungsbemühungen einzubeziehen.

Das Haftungsvolumen des Landes beträgt laut Rechnungsabschluss 2011 insgesamt rund € 4,8 Mrd. Davon entfallen rund € 3 Mrd. auf die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG. Damit den Vorgaben betreffend das Verfahren der Übernahme von Haftungen gemäß dem geltenden Stabilitätspakt entsprochen wird, wurde ein Haftungsmonitoring eingerichtet.

Die Organisation der Liquidität mittels Cash-Pooling ist positiv aufgefallen.

#### **Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen**

- Konsequentes Fortsetzen der Bemühungen um eine weitgehende Aufgabenreform.
- Leistungen der Verwaltung sind weiterhin aufgabenkritisch zu hinterfragen.
- Ausloten struktureller Einsparungspotentiale insbesondere bei großen Ausgabenbereichen.
- Besonderes Augenmerk ist auf die langfristig zu sichernde Finanzierung der KAGes sowie die künftige Finanzierung der Wohnbauförderung zu richten.

## Sanierung Ilzbachbrücke

LT-Beschluss Nr. 608 vom 26. Februar 2013

**Geprüfte Stelle:** FA18B – Straßeninfrastruktur Bau

Prüfung der „Sanierung der Ilzbachbrücke“ bei km 100,53 der Landesstraße B 54 „Wechselstraße“.

**Prüfzeitraum:** 2008–2011

### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Brückensanierung erfolgte nach eingehenden Vorplanungen im Spätherbst 2009. Es wurden die Randbalken, die Schottermauern der Widerlager, die Bewegungsfugen, der Belag sowie ein kurzes Straßenstück saniert.

Es kam zu nicht geplanten, jedoch notwendigen weiteren Arbeiten. Die Ursachen dafür lagen zum Teil in mangelhaften Dokumentationen des ursprünglichen Baues und vorangegangener Sanierungen sowie einer zu geringen Stichprobenanzahl in der Vorbereitungsphase. Die Baukosten des Hauptauftrages erhöhten sich um rund 60%.

Die Vergabeverfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Leistungen des Planungs- und Baukoordinators entsprachen dem geforderten Leistungskatalog und den spezifischen Anforderungen des Bauprojektes. Die schriftliche Beauftragung des planenden Ziviltechnikers erfolgte erst nach einem Teil seiner Leistungserbringung.

Der Prüfzeitraum der Schlussrechnung von rund 17 Monaten war unangemessen lang. Begründungen dafür sowie Urgezen der Projektleitung gegenüber der Bauaufsicht waren nicht dokumentiert. Es fehlte eine projektbezogene interne Kosten- und Leistungsrechnung.

### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Aufträge sollten ausschließlich schriftlich ergehen, Abrechnungen zeitnah nach Ende des Auftrages erfolgen.
- Die Grundlagen von Sanierungen sind auch durch eine ausreichende Anzahl an Stichproben zu ermitteln.
- Auf entbehrliche Ausrüstungsteile ist zu verzichten.
- Es sollten stets die aktuellen Normen als Vertragsgrundlagen herangezogen werden.
- Es wurde angeregt, eine projektbezogene Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.
- Es wurde weiters empfohlen, die Vorgaben der Kanzlei- und Geschäftsordnung sowie des Projektmanagements im Bereich der Bauabteilungen des Landes genau einzuhalten.
- Es wurde die Überlegung angeregt, einen Teil oder alle Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz zumindest bei Baustellen geringen Umfanges durch den Auftraggeber selbst zu erbringen.
- Es wurde angeregt, die elektronische Aktenfassung zu verbessern.

## GWS Bauvorhaben: Am alten Sportplatz

500–503, 8462 Gamlitz

LT-Beschluss Nr. 630 vom 19. März 2013

**Geprüfte Stelle:** GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnbau und Siedlungswesen mbH.

**Prüfzeitraum:** 2005–2011

### Kurzfassung Prüfergebnis

Die GWS hat in Gamlitz ein Projekt mit 24 Wohneinheiten, aufgeteilt auf vier zweigeschossige Häuser, realisiert.

Die wohnbeihilfenfähigen Gesamtbaukosten wurden mit ca. €2,5 Mio. festgestellt. Dies entspricht einer Unterschreitung zu den ursprünglich eingereichten Kosten von rund 2,5%.

Das Projekt wurde an einen Generalunternehmer übergeben. Der Vergabevorgang war dabei intransparent und nicht nachvollziehbar. Die technische Prüfung ergab, dass die Dokumentation des Baugeschehens, insbesondere die Führung der Bautagesberichte, mangelhaft war. Bei den Honoraren wurden Eigenleistungen der GWS dem Projekt angelastet, die entweder Bauherrenaufgaben darstellen oder durch die Bauverwaltungskosten abgedeckt sind.

Das Projekt wurde zusätzlich mit einer ökologischen Wohnbauförderung finanziert. Bei einem der Förderkriterien, der Online-Energiebuchhaltung, waren die verfügbaren Daten unzureichend und nicht aussagekräftig. Die Wohnanlage wurde anfangs mit Pellets beheizt. Dieses System wurde nach drei Jahren stillgelegt, nachdem ein Anschluss an das örtliche Fernwärmenetz hergestellt wurde. Die ursprünglich geförderte Heizanlage war somit nur drei Jahre in Betrieb. Dies liegt weit unter der Nutzungsdauer derartiger Anlagen.

### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Bei Überschreitung der Grenzwerte für Grund- und Aufschließungskosten ist eine Begründung einzufordern.
- Die Kontrolle des ÖKO-Punkte-Fördersystems sollte intensiviert werden.
- Die Datenqualität für die Energiebuchhaltung sollte verbessert werden.
- Eine Mindestnutzungsdauer für geförderte Anlagen sollte in der Fördervereinbarung verankert werden.

## 2. BERICHTE IM KONTROLLAUSSCHUSS

### Steirischer Beschäftigungspakt – Folgeprüfung

LT-Beschluss Nr. 638 vom 16. April 2013

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 11 – Soziales

**Prüfzeitraum:** 2006–2009

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH überprüfte 2010 den Steirischen Beschäftigungspakt für den Zeitraum 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2009.

Die Steiermärkische Landesregierung legte bis zum Beginn der Folgeprüfung entgegen den gesetzlichen Vorschriften keinen Maßnahmenbericht vor. Auf Basis des seinerzeitigen Prüfberichtes führte der LRH daher eine Folgeprüfung durch.

Die Beurteilung der Umsetzung von insgesamt zehn seinerzeitigen Empfehlungen ergab Folgendes:

- 90% umgesetzt (*bei Beibehaltung der derzeitigen Vorgehensweise*)
- 10% in Umsetzung

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Auf eine zeitnahe Unterfertigung von Fördervereinbarungen ist zu achten.
- Maßnahmenberichte sind fristgerecht dem Kontrollausschuss vorzulegen.

### regionale10

LT-Beschluss Nr. 729 vom 2. Juli 2013

**Geprüfte Stelle:** regionale – Organisations GmbH und A9 – Kultur, Europa, Außenbeziehungen

Durchführung des Kulturfestivals regionale10

**Prüfzeitraum:** 2009–2011

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH hat die Organisation und Abwicklung der regionale10, eines Steirischen Kulturfestivals, mit einem Gesamtbudget von € 4 Mio. durch die eigens hierfür gegründete regionale Organisations GmbH einschließlich deren Gebarung überprüft.

Durch die Gründung einer weiteren, eigenen Gesellschaft im Kulturbereich sind Synergien zu bereits in diesem Bereich bestehenden Landesgesellschaften, wie beispielsweise der Kultur Service Gesellschaft mbH des Landes Steiermark, verloren gegangen.

Trotz ausreichend liquider Mittel wurde die GmbH mit zusätzlichen Subventionen ausgestattet. Über die vorhandenen Reserven wurde der Eigentümer nicht ausreichend (*beispielsweise über Regierungssitzungsbeschlüsse*) informiert. Ein Liquiditätsausgleich im Sinne eines zentralen Cash-Poolings ist somit nicht erfolgt. Anstelle dessen wurden die positiven Bankstände auf einem Girokonto belassen. Die gewährten Zuschüsse wurden einerseits für den Overhead der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Beteiligungsverwaltung und andererseits für die Organisation und Umsetzung

der eingereichten Projekte verwendet.

Das Beteiligungsmanagement der zuständigen Abteilung wurde nicht in vollem Umfang wahrgenommen. Aufgaben, wie Beratungsleistungen und Controlling, wurden extern vergeben. Die Honorierung der extern vergebenen Rechtsberatung erfolgte pauschal, eine Kontrolle der Angemessenheit unterblieb.

Die Abwicklung der einzelnen Projekte wurde größtenteils an örtlich ansässige Organisationen und Künstlervermittlungsagenturen vergeben, die der Gesellschaft auf Vertragsbasis ihre Kosten für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Projekte verrechneten.

Mit der Prüfung der Vergabe von Projekten wurde ein externer Controller befasst. Der LRH hat im Zuge der Prüfung von vier Projekten dabei Mängel festgestellt.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Gleichbehandlung der Beteiligungen bei Dienstzuweisungen
- transparente Zuschussgewährung
- Einsatz von weniger Beiräten
- Angemessenheitsprüfung
- Beachtung der steuerlichen Konsequenzen von Ausgliederungen
- zentraler landesinterner Liquiditätsausgleich
- Transparenz in Regierungssitzungsbeschlüssen hinsichtlich der unternehmensinternen Reserven

Anmerkung: Die regionale Organisations GmbH wurde mit 6. August 2013 aus dem Firmenbuch gelöscht.

### Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG

LT-Beschluss Nr. 725 vom 2. Juli 2013

**Geprüfte Stelle:** Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG

Errichtung und Betrieb von Seilbahnen und Skipisten

**Prüfzeitraum:** 2006–2011

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH überprüfte die Gebarung der „Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG“ (*HKB-KG*).

Die HKB-KG hat im Prüfungszeitraum durchgehend negative Jahresergebnisse erzielt. Auch das Eigenkapital verringerte sich im Prüfungszeitraum. Im Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2011 wird vermerkt, dass keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts besteht. Dies wird durch eine positive mittelfristige Prognoserechnung sowie mit einem nachrangigen Gesellschafterdarlehen begründet.

Aufgrund der Relevanz für die positive Fortbestandsprognose ist aus Sicht des LRH die Planung einem genauen Vergleich mit dem tatsächlichen Geschäftserfolg zu unterziehen. Ebenso sollte die Entwicklung der Kennzahlen gemäß § 23 und 24 Unternehmensreorganisationsgesetz künftig genau beobachtet werden.

Aufgrund des hohen Investitionsaufkommens ist die Bilanzsumme der HKB-KG im Prüfungszeitraum von € 7,2 Mio. auf € 10,3 Mio. gestiegen. Die Geschäftsführung rechnet mit einer Trendumkehr und positiven Jahresergebnissen ab 2016.

Der gesamtösterreichische Skimarkt ist seit 2008/2009 rückläufig. Aufgrund des Klimawandels ist ein steigender Kostendruck zu erwarten (*z.B. Erhöhung der Beschneigungsintensitäten, steigende Energiepreise, War-*

tion der Maschinen). Dies spricht für das Eingehen von möglichst weitgehenden Kooperationen mit anderen – insbesondere angrenzenden – Skigebieten.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Bezüge für Kontrollorgane sollten von der jeweiligen Gesellschaft und nicht vom Land Steiermark bezahlt werden.
- Einheitliche Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsräte für alle Beteiligungen des Landes und Regelung in einer Beteiligungsrichtlinie.
- Erstellung einer Beteiligungsrichtlinie.

#### Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG

LT-Beschluss Nr. 726 vom 2. Juli 2013

**Geprüfte Stelle:** Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG

Errichtung und Betrieb von Seilbahnen und Skipisten

**Prüfzeitraum:** 2006-2011

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH überprüfte die Gebarung der „Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG“ (HKS-KG).

Aufsichtsrat und Beirat der Gesellschaft sollten aus Sicht des LRH zusammengelegt werden. Die HKS-KG hat im Prüfungszeitraum durchgehend negative Jahresergebnisse erzielt. Aufgrund des hohen Investitionsaufkommens ist die Bilanzsumme im Prüfungszeitraum von €19,0 Mio. auf €34,9 Mio. gestiegen.

Die Geschäftsführung rechnete mit einer Trendumkehr und operativen Gewinnen ab 2016.

Die Bezüge der Mitarbeiter und des Geschäftsführers waren angemessen. Bei der Beauftragung von Wirtschaftsprüfungskanzleien mit der Prüfung der Jahresabschlüsse gab es einen regelmäßigen Wechsel.

Von der HKS-KG wurde eine Haftung für eine andere Seilbahngesellschaft des Landes übernommen. Eckpunkte der Haftungsübernahme, vor allem allfällige Gegenleistungen und Sicherheiten, sollten nachträglich schriftlich vereinbart werden.

Der gesamtösterreichische Skimarkt ist seit 2008/2009 rückläufig. Aufgrund des Klimawandels ist ein steigender Kostendruck zu erwarten (z.B. *Erhöhung der Beschneigungsintensitäten, steigende Energiepreise, Wartung der Maschinen*). Dies spricht für das Eingehen von möglichst weitgehenden Kooperationen mit anderen – insbesondere angrenzenden – Skigebieten.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Bezüge für Kontrollorgane sollten von der jeweiligen Gesellschaft und nicht vom Land Steiermark bezahlt werden.
- Einheitliche Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsräte für alle Beteiligungen des Landes und Regelung in einer Beteiligungsrichtlinie.
- Erstellung einer Beteiligungsrichtlinie.
- Seitens des Landes Steiermark sollte eine verbindliche Richtlinie über ein zentrales Cash-Pooling bzw. die Aufnahme und die Veranlagung von Finanzmitteln in Beteiligungsunternehmen erlassen werden.

- Eine Beteiligungsrichtlinie sollte auch die zum Österreichischen Stabilitätspakt 2011 bzw. 2012 ergangenen Landtagsbeschlüsse hinsichtlich der Bildung von Haftungsobergrenzen inhaltlich entsprechend berücksichtigen.
- Bestehende Haftungsübernahmen sollten in das seitens der Abteilung Finanzen vorgesehene Monitoring einbezogen und die Richtigkeit zu den Angaben überprüft werden.
- Ein Beteiligungsbericht an den Landtag sollte grundsätzlich aus Gründen der Transparenz auch die Haftungen der Beteiligungen enthalten.

#### Human.technology Styria GmbH

LT-Beschluss Nr. 760 vom 17. September 2013

**Geprüfte Stelle:** Human.technology Styria GmbH (HTS)

Clusterorganisation im Bereich der „Pharmazeutischen Verfahrens-, Prozess- und Produktionstechnologie“, der „Biomedizinischen Sensortechnologie & Biomechanik“ sowie der „Biobank & Biomarkertechnologie“

**Prüfzeitraum:** 2007-2012

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Gegenstand des Humanclusters sind vor allem die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Unternehmen, Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die Etablierung der Steiermark als relevanter und attraktiver Standort sowie die Koordination und Förderung von Programmen, Projekten und Investitionen jeweils im Bereich der Humantechnologie.

Die Aktivitäten der HTS umfassen z.B. die Veranstaltung von Konferenzen, Teilnahme an Messerveranstaltungen, das Anbieten von Qualifizierungsmaßnahmen, die Organisation von Wirtschaftsmissionen und dgl. Aufbau- und Ablauforganisation orientieren sich an den Erfordernissen, welche aus der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft resultieren. Zum Prüfungszeitpunkt bemühte sich der Humancluster um eine Zertifizierung nach EN ISO 9001:2008.

Die Anzahl der Clustermitglieder ist im Prüfungszeitraum um 41,5% gestiegen, die Betriebsleistung um 33,3% und die Betriebsaufwendungen um 37,2%.

Die abgeschlossenen Verträge und die eingesehenen Geschäftsvorgänge entsprachen den vom LRH angelegten Prüfmaßstäben. Die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung war gewährleistet. Insgesamt entstand der Eindruck einer angemessenen und ordnungsgemäßen Aufsicht und Steuerung der Gesellschaft durch die Anteilseigner Innofinanz bzw. SFG.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Periodische Überprüfung, ob eine angemessene Auswirkung auf die Zielbranche erreicht wird.
- Erstellung einer Beteiligungsrichtlinie für die Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark.
- Herausgabe eines Kodex für Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Basis des Public Corporate Governance Kodex.

### Musikschulförderung

LT-Beschluss Nr. 741 vom 17. September 2013

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft

**Prüfzeitraum:** 2009–2012

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Dem steirischen Musikschulmodell sind 48 Gemeinden beigetreten. Von diesen werden freiwillig kommunale Musikschulen betrieben. Für diese Leistung beziehen die Trägergemeinden eine Personalkostenförderung des Landes ohne Rechtsanspruch. Die Grundlage dafür bildet die „Allgemeinen Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen“.

Die Gesamtfinanzierung der steirischen Musikschulen erfolgt durch

- Landesförderungen,
- Elternbeiträge und
- Gemeindebeiträge/-förderungen.

Die Landesförderung für kommunale Musikschulen beträgt jährlich mehr als €20 Mio. Der Anteil der Landesförderung an den förderungsrelevanten Personalkosten der steirischen Musikschulen lag zur Zeit der Prüfung bei 60,2%. Von der zuständigen Abteilung wurden zusätzliche Unterstützungsleistungen übernommen, die von der derzeit gültigen Richtlinie nicht umfasst sind.

Mit jeder Trägergemeinde wurde ein Fördervertrag abgeschlossen, der die Verwendung der Fördermittel, die Prüfkompetenzen und die Vorlage des Verwendungsnachweises regelt. Der LRH bewertete die den Organen des Landes eingeräumten Prüfkompetenzen als ausreichend.

Im Jahr 2011 hat die zuständige Abteilung die Neuorganisation des kommunalen Musikschulwesens in Angriff genommen.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist die „Förderung der von den Gemeinden geführten Musikschulen“ dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes zugeordnet. Eine daraus resultierende Verpflichtung des Landes, eine Neustrukturierung des kommunalen Musikschulwesens durchzuführen, besteht grundsätzlich nicht.
- Das von der zuständigen Abteilung durchgeführte Fördercontrolling ist grundsätzlich wichtig. Fördernehmer sind aber die Trägergemeinden und diese haben die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und die Erfüllung ihrer Kontrollpflichten nachzuweisen.

### SG Leykam, Kalvariengürtel 27, 29

LT-Beschluss Nr. 771 vom 15. Oktober 2013

**Geprüfte Stelle:** SG LEYKAM

Gemeinnützige Wohn-, Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.

**Prüfzeitraum:** 2005–2010

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die SG LEYKAM hat in Graz, Kalvariengürtel 27 und 29 ein Projekt mit 22 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 22 Stellplätzen realisiert. Das Bauvorhaben besteht aus einem drei- bis viergeschossigen Baukörper, der an die benachbarten Gebäude des Kalvariengürtels fugendicht anschließt.

In der Ausführungsplanung gelangten zweckmäßige, wirtschaftliche und hochbautechnisch bewährte Detaillösungen zur Anwendung. Der Generalplaner wurde auch als örtliche Bauaufsicht beauftragt. Auf die Notwendigkeit der Trennung zwischen Planung und Bauaufsicht wurde hingewiesen.

Gefördert wurde das Bauvorhaben nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz, wobei nicht alle Vorgaben der A15 – Wohnbauförderung (*nunmehr Fachabteilung Energie und Wohnbau*) eingehalten wurden. Die Bauleistungen wurden im „Offenen Verfahren“ für 14 Gewerke ausgeschrieben. Die Massenermittlung für die Ausschreibung erfolgte ungenau. Bei der Vergabe der Wohnungen wurden Vorgaben des Gesetzgebers nicht ausreichend beachtet.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Abgegebene Angebote sind durch Lochung zu kennzeichnen, damit ein ordnungsgemäßer und fairer Wettbewerb sichergestellt wird.
- Auf die Trennung von Planung und örtlicher Bauaufsicht ist zu achten, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.
- Erst nach Vorlage aller geforderten Unterlagen durch die Wohnungswerber ist die eidesstattliche Erklärung durch Unterfertigung durch den Wohnbauträger zu bestätigen.

### Prüfung ausgewählter Fremdleistungen des LKH-Univ. Klinikums Graz

LT-Beschluss Nr. 766 vom 15. Oktober 2013

**Geprüfte Stelle:** LKH-Univ. Klinikum Graz

Das LKH-Univ. Klinikum Graz ist eine Zentralkrankenanstalt und wird als Betriebsstätte der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. geführt.

**Prüfzeitraum:** 2007–2011

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Geprüft wurde die Aufwandsentwicklung medizinischer (*wie Laboruntersuchungen*) und nicht-medizinischer Fremdleistungen (*wie Instandhaltungen und Wartungen*).

Insgesamt wurden die Bemühungen hinsichtlich des Vertragswesens im medizinischen Bereich mit den verschiedenen Anbietern von diversen Befundungen und Laboruntersuchungen begrüßt. Als sinnvoll erachtet wurde das im LKH Graz angewendete Lead-Buyer-System (*Spezialisierung strategischer Einkäufer*).

Vor einer Leistungsvergabe sollten Vor- und Nachteile (*die Kosten und der Nutzen*) der Eigenversorgung jenen der Fremdleistung gegenübergestellt und schriftlich belegt werden. Insbesondere im technischen Bereich sollte überprüft werden, ob für Anschaffungen und für wiederkehrende Wartungen/Reparaturen tatsächlich dieselben Maßstäbe für die medizinischen und nicht-medizinischen Versorgungsbereiche angewendet werden müssen. Bereits bestehende Beauftragungen sollten darüber hinaus auf deren Notwendigkeit hinterfragt werden.

- Die ÖNORM B 2107 (*Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes – BauKG*) sollte angewendet werden. Die „Unterlage für spätere Arbeiten“ sollte an Bauherrschaft und Hausverwaltung übergeben werden.
- Die Verwaltung von Wohnhäusern gehört nach Ansicht des LRH nicht zu den Kernaufgaben des Landes, weshalb diese Tätigkeit einer Evaluierung unterzogen werden soll.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Für ein optimiertes Einkaufs- und Vergabemanagement wurde empfohlen, in kürzeren Abständen Preisvergleiche bei Alternativenbietern einzuholen.
- Synergie- und Eigenpotentiale im LKH Graz und mit den anderen LKH der KAGes (*wie z.B. LKH Graz mit LKH Deutschlandsberg*) sollten verstärkt ausgeschöpft werden.
- Überlegt werden sollten in diesem Zusammenhang auch steiermarkweite Ausschreibungen/Verhandlungen (*Bedarfsbündelungen, Rahmenverträge*).

#### Sanierung; Graz Brucknerstraße 5 und 7

LT-Beschluss Nr. 792 vom 12. November 2013

**Geprüfte Stelle:** Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG) und A2 - Zentrale Dienste

**Prüfzeitraum:** 2007-2013

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Das Land Steiermark betreibt seit Jahrzehnten sogenannte „Landeswohnungen“ als Sozialleistung für eigene Mitarbeiter. Verschiedene (*gemeinnützige*) Wohnbauträger wurden mit der Errichtung derartiger Wohnungen in der Vergangenheit beauftragt und bekamen dazu Baurechte eingeräumt. Des Weiteren besitzt das Land auch Wohngebäude bzw. Eigentumswohnungen, die ebenso bevorzugt an eigene Bedienstete vermietet werden.

Aufgrund des heutzutage ausreichenden Wohnungsangebotes wurde festgestellt, dass diese Sozialleistung nicht mehr zeitgemäß ist.

Die thermische Sanierung der Häuser Brucknerstraße 5 und 7 wäre an sich nicht notwendig gewesen. Der Landesregierung gegenüber wurde der Sanierungsbedarf als dringlich dargestellt. Eine thermische Sanierung stellt eine Aufwertung der Gebäude dar. Zwei Hausverwaltungen waren mit der Sanierung befasst (*technisch bzw. kaufmännisch*).

Das Bauvorhaben wurde zügig abgewickelt, die Kosten blieben unter den Schätzkosten. Vergaben, örtliche Bauaufsicht sowie die Baukoordination zeigten keinerlei Mängel. Auch seitens der Wohnbauförderungsstelle wurde die Förderung rasch bearbeitet.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Das Land sollte sich verstärkt von den Landeswohnungen trennen.
- Bei Landeshochbauten sollten längere als die gesetzlichen Gewährleistungsfristen vertraglich vereinbart werden.




## 2. BERICHTE IM KONTROLLAUSSCHUSS

### 2.2 MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des LRH Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG spätestens 6 Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten. Eine Beteiligung des LRH im Zuge dieser Berichterstattung ist derzeit nicht vorgesehen (*siehe dazu auch Kapitel 6.2.2 Handhabung von Maßnahmenberichten*). Die

von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch den LRH dar.

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweilig zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom LRH ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes.

Maßnahmenbericht	Empfehlungen				Umsetzungsquote
Sicherheitstechnische Überprüfung der elektrische Anlagen der LFS Hatzendorf	9	7	1	1	78%
Sicherheitstechnische Überprüfung der elektrischen Anlagen der LFS Grottenhof-Hardt	8	6	1	1	75%
SG Rottenmann, Objekt Feldkirchen, Josef-Gschanes-Str. 9-13	6	0	3	3	0%
Follow-up Brandschutz Billrothgasse und Haidegg	11	4	1	5+1*	36%
Förderprogramm erNEUerBARes Wasser 2008	8	5	3	0	63%
Altstoffsammelzentren ASZ	6	2	4	0	33%
Follow-up zur Prüfung „Wäschereinigung der KAGes“	11	2	4	5	18%
Gebahrung des Gesundheitsfonds Steiermark	9	4	4	1	44%
Beschaffung medizinisch-technischer Geräte	2	2	0	0	100%
Transportleitung Oststeiermark	4	2	2	0	50%
Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH	6	5	0	1	83%
Kläranlage Wasserverband Ausseerland	4	3	1	0	75%
Jugendförderung	8	6	0	2	75%
Beratungsleistungen	38	5	33	0	13%
Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark	2	0	0	2	0%
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Steiermark	21	5	9	7	24%
TECHFORTASTE.NET GmbH	6	4	1	1	67%
Holzcluster Steiermark GmbH	32	15	8	1+8*	47%
Gebahrung, Organisation und Auslastung des LKH Bruck	9	4	4	1	44%
Sanierung Ilzbachbrücke	9	4	4	1	44%
Sozialarbeit und Sozialservice	15	7	4	1+3*	46%
Qualitätssicherung in den Steiermärkischen Landeskrankenanstalten	19	0	19	0	0%
<b>Summe</b>	<b>243</b>	<b>92</b>	<b>106</b>	<b>45</b>	<b>38%</b>

 vollständig umgesetzt  in Umsetzung  nicht umgesetzt

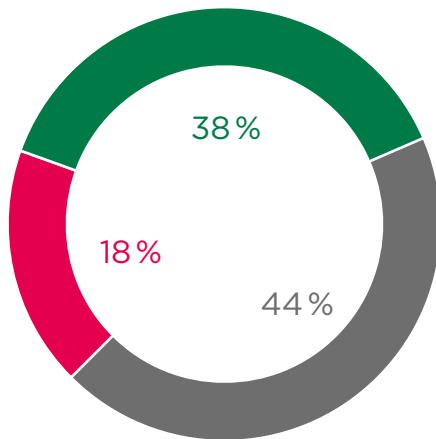
\* nicht umgesetzte Empfehlungen + Empfehlungen ohne Stellungnahme im Maßnahmenbericht



Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2013 ergeben nachfolgende Verteilung.

**Abb. 5: Umsetzungsverteilung der LRH-Empfehlungen**

- 92 umgesetzte Empfehlungen
- 106 Empfehlungen in Umsetzung
- 45 nicht umgesetzte Empfehlungen



Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 38%. Die Daten zeigen ein Volumen der in Umsetzung befindlichen LRH-Empfehlungen von 44%. 18% der Empfehlungen wurden zum Maßnahmenberichtszeitpunkt noch nicht in Angriff genommen.

Als Wirkungskontrolle nach der Maßnahmenberichterstattung der Landesregierung wird der Umsetzungsstand von Empfehlungen vom LRH in Form von **Follow-up-Prüfungen** erhoben.

Der Europäische Rechnungshof veröffentlichte im Tätigkeitsbericht 2012 im Vergleich dazu eine Umsetzungsquote hinsichtlich seiner Empfehlungen in Höhe von 35% nach einem Zeitraum von einem Jahr.

Der Rechnungshof hat 2013 in der Steiermark den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen aus 2012 erhoben (*Rechnungshof, GZ 001.506/405-1B1/13*), woraus sich eine Umsetzungsquote von 33% ergab. Für weitere 46% der Empfehlungen wurde eine Umsetzungsusage abgegeben und bei 21% der Empfehlungen war die Umsetzung offen.

## 2.2.1 Beschlossene Maßnahmenberichte 2013

### Maßnahmenbericht betreffend

#### „Sicherheitstechnische Überprüfung der elektrischen Anlagen der LFS Hatzendorf“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 111 vom 12. April 2011

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 613 vom 26. Februar 2013

Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der elektrischen Anlagen der Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule Hatzendorf mussten sowohl im Schulbereich als auch im Wirtschaftsbereich zum Teil grobe Mängel festgestellt werden. Diese wurden, soweit sie eine Gefahr darstellten, ehest behoben. Alle weiteren festgestellten Mängel sollten auskunftsgemäß im Zuge einer generellen Sanierung der Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule Hatzendorf bis Ende 2012 behoben worden sein.

7 ✓ 1 ✓ 78%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 9 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 1 Empfehlung in Umsetzung und 7 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 78%).

### Maßnahmenbericht betreffend

#### „Sicherheitstechnische Überprüfung der elektrischen Anlagen der LFS Grottenhof-Hardt“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 112 vom 12. April 2011

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 614 vom 26. Februar 2013

Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der elektrischen Anlagen der Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule Grottenhof-Hardt mussten sowohl im Schulbereich als auch im Wirtschaftsbereich zum Teil grobe Mängel festgestellt werden. Diese wurden laut eingelangter Stellungnahme, soweit sie eine Gefahr darstellten, ehest behoben. Die mittelfristigen Maßnahmen sollen auskunftsgemäß nach Maßgabe des verfügbaren Budgets umgesetzt werden.

6 ✓ 1 ✓ 75%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 8 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 1 Empfehlung in Umsetzung und 6 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 75%).

### Maßnahmenbericht betreffend

#### „SG Rottenmann, Objekt Feldkirchen, Josef-Gschanes-Str. 9-13“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 92 vom 22. März 2011

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 642 vom 16. April 2013

Überprüft wurde die Realisierung dieses Wohnbauprojektes mit 25 Wohneinheiten. Dieses Bauwerk wurde in Holzsystembauweise errichtet.

0 ✓ 3 ✓ 0%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 6 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 3 Empfehlungen in Umsetzung (Umsetzungsquote 0%).

## 2. BERICHTE IM KONTROLLAUSSCHUSS

### Maßnahmenbericht betreffend

#### „Follow-up Brandschutz Billrothgasse und Haidegg“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 546 vom 11. Dezember 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 742 vom 17. September 2013

Im Zuge einer Follow-up-Prüfung wurde die Umsetzung der durchgeführten bzw. noch erforderlichen organisatorischen und technischen Brandschutzmaßnahmen auf Basis der seinerzeitigen Prüfberichte aus dem Jahr 2006 und 2007 überprüft.

4 ✓ 1 ✓ 36%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 11 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 1 Empfehlung in Umsetzung und 4 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 36%).

### Maßnahmenbericht betreffend

#### „Förderprogramm erNEUERBARes Wasser 2008“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 482 vom 18. September 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 639 vom 16. April 2013

Der Landesenergieverein wurde mit der Abwicklung der Förderaktion betraut. Das Ziel war, möglichst viele Kleinkraftwerke in den „Ökostromstatus“ zu bringen.

5 ✓ 3 ✓ 63%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 8 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 3 Empfehlungen in Umsetzung und 5 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 63%).

### Maßnahmenbericht betreffend

#### „Altstoffsammelzentren“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 265 vom 22. November 2011

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 643 vom 16. April 2013

Diese Prüfung befasste sich mit Altstoffsammelzentren, die in den Jahren 2005 bis 2008 von Gemeinden bzw. Verbänden errichtet und vom Land Steiermark über die FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft gefördert wurden.

2 ✓ 4 ✓ 33%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 6 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 4 Empfehlungen in Umsetzung und 2 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 33%).

### Maßnahmenbericht betreffend

#### „Follow-up zur Prüfung Wäschereinigung der KAGes“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 507 vom 16. Oktober 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 660 vom 14. Mai 2013

Im Jahr 2005 hat der LRH die „Wäschereinigung der KAGes“ überprüft. Trotz der damaligen Feststellungen

und Empfehlungen gab es seitdem immer wieder Beanstandungen und Mängel, die medial aufgezeigt wurden. Im Jahr 2012 erfolgte daher vom Landtag der Auftrag zur Nachprüfung.

Die KAGes ist Rechtsträger der Betriebsstätte „KAGes-Textilservices“ in Graz, welche die Wäscheversorgung für die Krankenanstalten LKH-Univ. Klinikum Graz, Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz und LKH Graz West vornimmt.

2 ✓ 4 ✓ 18%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 11 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 4 Empfehlungen in Umsetzung und 2 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 18%).

### Maßnahmenbericht betreffend

#### „Gebahrung des Gesundheitsfonds Steiermark“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 282 vom 22. November 2011

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 660 vom 14. Mai 2013

Der LRH hat den „Gesundheitsfonds Steiermark“ einer Gebarungskontrolle unterzogen. Der Gesundheitsfonds wurde in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Geschäftsstelle war organisatorisch an die seinerzeitige FA8A Sanitätsrecht und Krankenanstalten im Amt der Steiermärkischen Landesregierung angesiedelt.

4 ✓ 4 ✓ 44%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 9 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 4 Empfehlungen in Umsetzung und 4 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 44%).



Folgende wesentliche Empfehlung wurde bis zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung nicht umgesetzt:

- Abstimmung zwischen den intra- und extramuralen Leistungsangeboten des Gesundheitswesens und an den Nahtstellen zum Pflegebereich.

### Maßnahmenbericht betreffend

#### „Beschaffung medizinisch-technischer Geräte“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 60 vom 18. Jänner 2011

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 660 vom 14. Mai 2013

Der LRH überprüfte stichprobenweise die Vergabeverfahren zur Beschaffung medizinisch-technischer Geräte nach dem Bundesvergabegesetz 2006 durch die KAGes im Zeitraum 2006 bis 2009.

2 ✓ 100%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 2 Empfehlungen ausgesprochen. Diese waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits umgesetzt (Umsetzungsquote 100%).

**Maßnahmenbericht betreffend****„Transportleitung Oststeiermark“**

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 492 vom 16. Oktober 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 645 vom 14. Mai 2013

Überprüft wurde die Errichtung der Transportleitung Oststeiermark durch den Wasserverband Transportleitung Oststeiermark. Da die Errichtung der Transportleitung Oststeiermark hinsichtlich Größenordnung ein Einmalprojekt darstellt, wurden die Prüfergebnisse des LRH vor allem in Form von zahlreichen Feststellungen im Prüfbericht dokumentiert.

Für umsetzungsrelevante Themenbereiche wurden im Prüfbericht trotz des einmaligen Projektcharakters Empfehlungen abgegeben, auf die im Maßnahmenbericht eingegangen wurde.

2 ✓ 2 ✓ 50%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 4 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 2 Empfehlungen in Umsetzung und 2 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 50%).

**Maßnahmenbericht betreffend****„Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH“**

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 598 vom 22. Jänner 2013

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 720 vom 2. Juli 2013

Der LRH hat die „Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH“ einer Gebarungskontrolle unterzogen. Es handelt sich dabei um ein Konzernunternehmen der Energie Steiermark AG. Zweck des Unternehmens ist die Erzeugung von Ökostrom und Fernwärme durch die Errichtung und den Betrieb einer biomassebefeuerten Kraft-Wärme-Koppelungsanlage in Leoben/Göss.

5 ✓ 83%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 6 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 5 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 83%).



**Folgende wesentliche Empfehlung wurde bis zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung nicht umgesetzt:**

- Herausgabe eines für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. für nicht börsennotierte Unternehmen abgewandelten Corporate Governance Kodex. Dieser sollte Teil der vom LRH im Bericht zur Beteiligungsverwaltung empfohlenen Richtlinie für die Verwaltung von Landesbeteiligungen sein.

**Maßnahmenbericht betreffend****„Kläranlage Wasserverband Ausseerland“**

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 519 vom 13. November 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 681 vom 18. Juni 2013

Der LRH überprüfte das Bauvorhaben „Anpassung an den Stand der Technik und Erweiterung“ der Verbandskläranlage des Wasserverbandes Ausseerland. Der Wasserverband Ausseerland hat seinen Sitz in Bad Aussee und setzt sich aus den Verbandsgemeinden Alt-

aussee, Bad Aussee und Grundlsee zusammen. Zudem werden die Abwässer der Ortsgemeinde Pichl-Kainisch ebenfalls in der Verbandskläranlage gereinigt. Der Errichtungszeitraum der prüfungsgegenständlichen Kläranlage erstreckte sich von 2003 bis 2007.

3 ✓ 1 ✓ 75%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 4 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 1 Empfehlung in Umsetzung und 3 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 75%).

**Maßnahmenbericht betreffend****„Jugendförderung“**

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 439 vom 19. Juni 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 680 vom 18. Juni 2013

Die Jugendförderung des Landes Steiermark wickelt das Landesjugendreferat in der Fachabteilung 6A – Gesellschaft und Generationen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (*seit 1. August 2012: Referat Jugend der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität*) ab. Die Jugendarbeit in der Steiermark umfasst die verbindliche und offene Jugendarbeit, Fachstellen, Bezirksjugendmanagement und kommunale Jugendarbeit.

6 ✓ 75%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 8 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes 6 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 75%).

**Maßnahmenbericht betreffend****„Beratungsleistungen“**

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 446 vom 19. Juni 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 692 vom 18. Juni 2013

Die einzelnen Ressorts agieren beim Zukauf von Beratungsleistungen eigenverantwortlich. Grundsätzlich sind externe Beratungsleistungen nach dem Bundesvergabegesetz zu vergeben. Zudem ist laut Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung die Vergabe von Leistungen über €30.000,- von der Landesregierung zu beschließen. Davon ausgenommen sind Leistungen, die in Form eines Programms von dieser bereits beschlossen wurden. Die Mitglieder der Landesregierung meldeten Gesamtausgaben von rund €23,5 Mio. Vom LRH wurden rund 500 Stichproben vorgenommen. Die Auswahl erfolgte nach Auftragshöhe, Firmenhäufigkeit, Vergabeart und besonderen Auffälligkeiten.

LH Mag. Franz Voves hat die Steuerungsgruppe Verwaltungsreform beauftragt, sich mit den Prüfergebnissen des LRH auseinanderzusetzen und im zu erarbeitenden Reformpaket zu berücksichtigen. Er sagte des Weiteren zu, allen Dienststellen über die Landesamtsdirektion eine Information über die einzuhaltende Vorgehensweise nach bestehender Rechtslage zu übermitteln. Aufgrund nachstehender Aussage (*gemeinsamer Regierungssitzungsantrag aller Regierungsmitglieder*) erfolgte die entsprechende Einstufung in „zugesagt“ bzw. „in Umsetzung“, falls nicht explizit etwas dazu gesagt wurde.

## 2. BERICHTE IM KONTROLLAUSSCHUSS

„Eine Rücksprache mit allen Ressorts ergab, dass die Umsetzung der genannten Empfehlungen in allen Abteilungen angeordnet wurde. Im Folgenden werden die bereits umgesetzten zentralen Maßnahmen angeführt.“

5 ✓ 33 ✓ 13%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 38 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 33 Empfehlungen in Umsetzung und 5 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 13%).

### Maßnahmenbericht betreffend „Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 101 vom 22. März 2011

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 601 vom 22. Jänner 2013


LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 654 vom 14. Mai 2013

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 660 vom 14. Mai 2013

Ziel der Prüfung war in den Abteilungen des Landes bereits bestehende und bewährte Systeme der Beteiligungsverwaltung näher zu betrachten, um daraus nach dem „Best-Practice-Modell“ Empfehlungen für ein nach Möglichkeit einheitliches und strukturiertes Beteiligungsmanagement des Landes Steiermark abzuleiten. Zu diesem Zweck hat der LRH alle politischen Referenten um Bekanntgabe der Landesbeteiligungen sowie bestimmter, mit der Verwaltung der Beteiligung in Zusammenhang stehender Daten ersucht, diese ausgewertet und im Prüfbericht zusammengefasst.

0 ✓ 0%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 2 Empfehlungen ausgesprochen. Davon war zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes keine Empfehlung umgesetzt (Umsetzungsquote 0%).

 Folgende wesentliche Empfehlungen wurden bis zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung nicht umgesetzt:

- Dem Steiermärkischen Landtag sollte zur Wahrung seiner Budget- und Kontrollaufgaben ein aussagekräftiger jährlicher Beteiligungsbericht vorgelegt werden. Dieser sollte über Zielerreichungsgrad, Leistungskraft und wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen informieren.
- Der LRH empfiehlt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Beteiligungsrichtlinie, die möglichst einheitliche Vorgaben und Standards für die finanziellen, rechtlichen sowie organisatorischen Grundlagen einer Beteiligungsverwaltung festlegt.

### Maßnahmenbericht betreffend „Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Steiermark“


LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 594 vom 22. Jänner 2013

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 715 vom 2. Juli 2013

Der Prüfbericht umfasste die mehrjährige Gebarung des Landeshaushaltes. Die Basis für die Prüfung bildeten die Voranschlags- und Rechnungsabschlussdaten aus den Jahren 2005 bis 2012 sowie die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 4 – Finanzen, hier insbesondere des Referates Landeshaushalt. Um bis 2015 ausgeglichen budgetieren zu können, empfahl der LRH, die bereits gesetzten Bemühungen, die Ausgaben der kostenintensiven Gruppen 2, 4 und 5 einzudämmen, fortzusetzen, um bei einer ausgaben-seitigen Konsolidierung den Einsparungseffekt zu optimieren. Dabei sollte bei jenen Bereichen angesetzt werden, die ein hohes Volumen und einen hohen Ausgabenanstieg haben.

5 ✓ 9 ✓ 24%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 21 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 9 Empfehlungen in Umsetzung und 5 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 24%).

 Folgende wesentliche Empfehlungen wurden bis zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung nicht umgesetzt:

- Dem Landtag Steiermark sollte zur Wahrung seiner Budget- und Kontrollaufgaben ein zentral koordinierter jährlicher Beteiligungsbericht vorgelegt werden. Dieser Beteiligungsbericht soll auch die Haftungsübernahmen jener Rechtsträger, die nach dem ESVG 95 dem Land Steiermark zuzuordnen sind, enthalten.
- In das Handbuch des Liquiditätsmanagements sollten auch die Liquiditätsbeobachtungen der Beteiligungen miteinbezogen und die direkten und indirekten Beteiligungen des Landes in einem zentralen „Cash-Pooling“ verwaltet werden.
- Die sich aus den strukturellen Reformvorhaben zu ergebenden Ziele sollten so weit konkretisiert werden, dass ihre Auswirkungen ziffernmäßig abschätzbar werden.

### Maßnahmenbericht betreffend „TECHFORTASTE.NET Gesellschaft mbH“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 465 vom 3. Juli 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 577 vom 22. Jänner 2013

Das Unternehmen ist eine Clustergesellschaft der Steirischen Wirtschaftsförderung. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Netzwerkes im Bereich der Geschmacks- und Lebensmitteltechnologie.

4 ✓ 1 ✓ 67%

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 6 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 1 Empfehlung in Umsetzung und 4 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 67%).

**Maßnahmenbericht betreffend****„Holzcluster Steiermark GmbH“**

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 429 vom 19. Juni 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 578 vom 22. Jänner 2013

Die Holzcluster Steiermark GmbH ist eine Clustergesellschaft der steirischen Wirtschaftsförderung. Ihre Ziele sind:

- Stärkung des innovativen Holzbaues
- die Begleitung eines Strukturwandelprozesses in der Holzwirtschaft
- Prozessoptimierung entlang der Wertschöpfungskette
- regionale Ziele, wie Wachstum und Arbeitsplätze, Qualitätssteigerung

15 ✓	8 ✓	47%
------	-----	-----

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 32 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 8 Empfehlungen in Umsetzung und 15 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 47%).

**Maßnahmenbericht betreffend****„Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung des Landeskrankenhauses Bruck (2008–2010)“**

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 510 vom 13. November 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 660 vom 14. Mai 2013

Der LRH überprüfte die Gebarung, die Organisation und die Auslastung des Landeskrankenhauses Bruck an der Mur. Es handelt sich dabei um eine Krankenanstalt, die als Betriebsstätte der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. geführt wird.

4 ✓	4 ✓	44%
-----	-----	-----

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 9 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 4 Empfehlungen in Umsetzung und 4 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 44%).



**Folgende wesentliche Empfehlung wurde bis zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung nicht umgesetzt:**

- Es sollten transparente Wartelisten (*für Patienten einsehbar*) geführt werden.

**Maßnahmenbericht betreffend****„Sanierung Ilzbachbrücke“**

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 608 vom 26. Februar 2013

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 697 vom 2. Juli 2013

Überprüft wurde die „Sanierung der Ilzbachbrücke“ bei km 100,53 der Landesstraße B 54 „Wechselstraße“ im Jahr 2009. Die Sanierung wurde von der (*damaligen*) FA18B – Straßeninfrastruktur Bau (*nunmehr in die A16 Verkehr und Landeshochbau übergegangen*) durchgeführt.

4 ✓	4 ✓	44%
-----	-----	-----

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 9 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 4 Empfehlungen in Umsetzung und 4 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 44%).

**Maßnahmenbericht betreffend****„Sozialarbeit und Sozialservice“**

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 567 vom 11. Dezember 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 780 vom 15. Oktober 2013

In der Abteilung 11 – Soziales ist der Bereich Sozialarbeit für die Erfüllung oberbehördlicher Aufgaben und für die Angelegenheiten der Sozialarbeit im selbständigen Wirkungsbereich des Landes zuständig. Die Sozialservicestelle ist Anlaufstelle für Information und Beratung von Menschen, die in finanzielle oder soziale Not geraten sind oder im Bereich Pflege und Pflegeheime Fragen haben bzw. Ansprechpartner suchen.

7 ✓	4 ✓	46%
-----	-----	-----

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 15 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 4 Empfehlungen in Umsetzung und 7 Empfehlungen umgesetzt (Umsetzungsquote 46%).

**Maßnahmenbericht betreffend****„Qualitätssicherung in den Steiermärkischen Landeskrankenanstalten“**

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 2027 vom 6. Juli 2010

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 660 vom 14. Mai 2013

Der LRH überprüfte stichprobenweise den Stand der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Landeskrankenanstalten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

0 ✓	19 ✓	0%
-----	------	----

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 19 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem alle 19 Empfehlungen in Umsetzung (Umsetzungsquote 0%).

## 2. BERICHTE IM KONTROLLAUSSCHUSS

---

**2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte:** Zu folgenden Gebarungsprüfungen des LRH wurden folgende innerhalb von sechs Monaten dem Kontrollausschuss vorzulegende Maßnahmenberichte nicht vorgelegt:

- **E-Technik LFS Hafendorf Follow-up**  
LT-Beschluss Nr. 469 vom 3. Juli 2012
- **GWS, BV Gamlitz, Am alten Sportplatz 500-503**  
LT-Beschluss Nr. 630 vom 19. März 2013
- **Steirischer Beschäftigungspakt – Folgeprüfung**  
LT-Beschluss Nr. 638 vom 16. April 2013

### 2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der LRH hat gemäß Art. 54 L-VG binnen drei Monaten ab Vorliegen aller Projektunterlagen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2013 hat der LRH dem Kontrollausschuss zwei Projektkontrollen vorgelegt:

**2.3.1 Projektkontrolle „LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 1“:** Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (*KAGes*) legte dem LRH am 24. Juli 2012 das Bauvorhaben im LKH-Univ. Klinikum Graz „LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 1“ gemäß Art. 53 L-VG zur Projektkontrolle vor. Der Projektkontrollbericht wurde am 15. Jänner 2013 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

Die Projektkontrolle beinhaltete die Bedarfsermittlung für das Gesamtprojekt „LKH 2020 Chirurgiekomplex“. Von der Soll- und Folgekostenberechnung war ausschließlich die Bauetappe 1 der insgesamt vier Bauetappen betroffen.

**2.3.2 Projektkontrolle „LSF Graz A-Gebäude: Zu- und Umbau, Teil 2 Soll- und Folgekosten“:** Der LRH hat gemäß Art. 53 L-VG die Projektkontrolle zum Bauvorhaben „Landesnervenklinik Sigmund Freud (*LSF*) Graz, Zentrum für Suchtmedizin (*ZSM*)“ durchgeführt.

Der erste Teil der Projektkontrolle (*Bedarfskontrolle*) wurde am 15. November 2011 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen. Mit der Einreichung der Soll- und Folgekosten wurde der zweite Teil dieses Bauvorhabens geprüft. Der Projektkontrollbericht wurde am 30. April 2013 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

# 3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

## 3.1 GEBARUNGSPRÜFUNGEN

Neben den im Jahre 2013 abgeschlossenen Prüfungen sind **15 laufende Prüfungen** über den Berichtszeitraum hinaus in Arbeit. Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2013 noch nicht im Landtag Steiermark beschlossen wurden.

### Sonderfall einer Gebarungsprüfung:

**B67a Grazer Ringstraße – Südgürtel: Überprüfung des Projektmanagements in der Bauphase:** Der bestehende Südgürtel (*Landesstraße B67a – Grazer Ringstraße*) verläuft beginnend beim Verteilerkreis Webling Richtung Osten bis nach Messendorf. Dieser Straßenzug ist mit Ausnahme des Bereiches zwischen Puntigamerbrücke und der Kreuzung Liebenauer Hauptstraße/Liebenauer Gürtel vierstreifig ausgebaut. Mit dem Projekt „Südgürtel“ wird diese Lücke im Straßennetz geschlossen. Der ca. 2 Kilometer lange Lückenschluss beinhaltet neben einer Unterflurtrasse auch zwei Vollanschlussstellen (*Puntigamerstraße und Liebenauer Hauptstraße*).

Der Baubeginn zum Südgürtel (*Kanalumlegung Liebenauer Hauptstraße/Stanglmühlstraße*) erfolgte im April 2012. Im Sommer 2012 startete die Baufeldfreimachung. Grundstücke wurden eingelöst und Objekte abgebrochen.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Unterlagen vor Durchführung des Projektes beim LRH einzureichen sind, war es dem LRH ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich eine Projektkontrolle durchzuführen. Die Größenordnung und finanzielle Dimension des Bauvorhabens „Südgürtel“ hat den LRH bewogen, die Prüfung des Projektmanagements in der Bauphase einzuleiten.

Der LRH stellt damit dem Landtag und der Landesregierung transparente Informationen über das Projekt möglichst zeitnah zur Verfügung. Ziel ist, der A16 Verkehr und Landeshochbau die Möglichkeit zu geben, im weiteren Projektverlauf korrektive Maßnahmen zu ergreifen. Der präventiven Intention der Projektkontrolle soll dadurch nachgekommen werden.

## 3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNGEN

Der LRH hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 L-VG ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten.

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der LRH die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle. Während der Projektabwicklung hat der LRH gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Istkosten auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkostenberechnungen vorzunehmen (*Gesamtkostenverfolgung*). Dazu sind ihm gemäß Art. 56 Abs. 3 L-VG Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen.

Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (*Interne Revision, Controlling etc.*).

Dem LRH sind nach der Projektkontrolle Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekostenberechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Sollkostenberechnung Überschreitungen von mehr als 20% auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem LRH mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss den **Jahresbericht** der im Jahr 2012 im LRH eingelangten Gesamtkostenverfolgungen vorgelegt. Dieser Bericht umfasste **14 Projekte** und wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 4. Juni 2013 behandelt.

Dem LRH wurden im Jahr 2013 15 Berichte über Projekte übermittelt.

# 4. PROJEKTE

## 4.1 PRÜFLEITFADEN FÜR FOLGEKOSTENBERECHNUNGEN BEI TECHNISCHEN INVESTITIONSPROJEKTEN DER KAGES

Wie bereits angeführt (vgl. Kapitel 1.2 und 2.3) zählt die Kontrolle von Projekten, die mit öffentlichen Mitteln (mit)finanziert werden, zu den Aufgaben des LRH.

Im April 2012 wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGES) und dem LRH mit einem Workshop zur Erstellung eines „Prüfleitfadens für Folgekostenberechnungen bei technischen Investitionsprojekten der KAGES“ begonnen.

**Ziel** war die Erarbeitung eines gemeinsamen, praxisbezogenen Standards für die Berechnung und Prüfung der Folgekosten von prüfpflichtigen Projekten im Sinne des L-VG.

Damit sollte eine **effiziente Projektkontrolle** (im Hinblick auf den Ressourceneinsatz der geprüften Stelle bzw. des Prüforgans) und in weiterer Folge eine ressourcenschonende Umsetzung des Projektes (wirtschaftlicher und zweckmäßiger Einsatz öffentlicher Mittel) erreicht werden. Darüber hinaus soll mit diesem Standard die Voraussetzung für eine aussagekräftige Folgeprüfung nach der Projektumsetzung (z.B. nach Fertigstellung des Bauprojektes) ermöglicht werden.

Durch die Standardisierung und die Definition der für eine Projektkontrolle vorzulegenden Unterlagen hinsichtlich relevanter rechtlicher Grundlagen, Datenqualität und Begrifflichkeiten wird folgender **Nutzen** erwartet:

- Verbesserung der Planungssicherheit
- Vermeidung von Fehlern in Planung und Prüfung – verbesserte Datenherleitung
- Verkürzung der Bearbeitungszeit
- Verringerung von Rücksprachen zwischen Prüforgan und geprüfter Stelle
- Vermeidung von Konflikten bzw. kritischen Feststellungen
- Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Erlös- und Kostenentwicklung
- Evaluierbarkeit des Ergebnisses nach Fertigstellung des Bauprojektes

Die Berechnung der Folgekosten bzw. die Einreichung der Unterlagen zur Projektkontrolle wurden im Rahmen dieses Workshops gemeinsam von Mitarbeitern der KAGES und des LRH grundlegend überarbeitet.

Als **Ergebnis** wurde ein **Prüfleitfaden** erstellt, der seit Juni 2013 vorliegt. Vom LRH wurde daraus ein allgemein gültiger Leitfaden, der auch von anderen geprüften Stellen bei der Vorlage prüfpflichtiger Projekte verwendet werden kann, generiert.

Wesentliche Neuerungen sind:

- **Modellierung des Prozesses „Einreichung Projektkontrolle“:** Ein zu dokumentierendes Vorgespräch mit dem LRH vor Beginn der Planungsarbeiten am Vorentwurf wurde eingeführt. Dabei sollen unter anderem der Planungsumfang, der Planungshorizont, die Bezugs Ebenen und die Planungsmethode, die Absicht, eine Gesamt- oder Teileinreichung durchzuführen, die geplanten Bauetappen, der Rahmenterminplan, die Berücksichtigung der kalkulatorischen Anlagekapitalkosten sowie ein Projektkoordinator festgelegt werden.
- **Neufassung der Formulare für die „Folgekostenberechnung“:** Damit wurde die bis dahin gültige „Technische Richtlinie Folgekostenberechnung der KAGES“ ersetzt. Zur Erreichung der genannten Ziele wird darin unter anderem die Kostenartenstruktur des Einzelkostennachweises laut Kostenrechnungsverordnung als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- **Inhaltsverzeichnis:** Mit dem vorgegebenen Inhaltsverzeichnis wurden die Inhalte einer Projekteinreichung kapitelweise definiert.
- **Glossar:** Hiermit erfolgte eine konsensuale Definition verwendender Begriffe im Sinne einer gemeinsamen „Sprache“ unter Berücksichtigung von bestehenden Normen bzw. Rechtsgrundlagen.

Durch die Erarbeitung dieses neuen Prüfleitfadens wurde nicht nur die Standardisierung der Folgekostenberechnung, sondern auch anderer wesentlicher Inhalte der Projektkontrolle, wie z.B. des Einreichprozesses zur Projektkontrolle, erreicht.

## 4.2 LEITFADEN FÜR DIE PRÜFUNG VON FÖRDERUNGEN

Im Rahmen der Landesrechnungshofdirektorenkonferenz wurde eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema „Förderwesens“ installiert. Ziel ist die Erstellung eines Leitfadens für die Prüfung von Förderungen durch die öffentlichen Finanzkontroll-einrichtungen. Dieser Leitfaden soll eine einheitliche Handlungsempfehlung für die Durchführung von Förderungsprüfungen geben.

In sechs Arbeitssitzungen wurden die Funktionen von öffentlichen Förderungen definiert, gemeinsame Begriffsbestimmungen erarbeitet und die Organisation der Förderverwaltung (Aufgabenverteilungen und mögliche Schnittstellen) diskutiert. Der LRH hat neben dem Stadtrechnungshof Wien (Vorsitz) in dieser Arbeitsgruppe als Stellvertreter im Vorsitz eine federführende Mitwirkung.



# 5. ERFAHRUNGSUSTAUSCH / KONFERENZEN

## 5.1 EURORAI

Der LRH ist Gründungsmitglied der 1992 gegründeten EURORAI – der Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens. EURORAI ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, das einen Rahmen für Erfahrungsaustausch bietet und damit dazu beiträgt, auf dem gemeinsamen Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen, um zu einer besseren Verwendung öffentlicher Mittel zu gelangen.

Am 17. und 18. Oktober 2013 fand der 8. EURORAI-Kongress mit Mitgliederversammlung in Halle an der Saale statt. Der erste Kongresstag stand unter dem Motto „Aktuelle Herausforderungen bei der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften“. Die Mitgliederversammlung wurde am 18. Oktober abgehalten. Der LRH war durch Direktorin Dr. Kraker vertreten.

## 5.2 TRANSPARENCY INTERNATIONAL

Transparency International (TI) wurde 1993 von Dr. Peter Eigen als internationale, gemeinnützige und politisch unabhängige Bewegung gegen Korruption gegründet. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Organisationen, wie z.B. der EU, den Vereinten Nationen, der OECD, der Weltbank, regionalen Entwicklungsbanken oder der Internationalen Handelskammer (ICC) zusammen.

Die österreichische Teilorganisation besteht seit 2006 als TI Austrian Chapter (TI-AC). Der LRH ist seit 2008 durch einen Mitarbeiter im TI-AC vertreten. Dabei werden regelmäßig Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen besucht und Kontakte gepflegt.

Auch am jährlich vom Bundesministerium für Inneres abgehaltenen zweitägigen Österreichischen Antikorruptionstag nehmen regelmäßig Mitarbeiter des LRH teil.

## 5.3 KONFERENZEN DER LRH-DIREKTOREN

Die Direktoren der Landesrechnungshöfe und das Kontrollamt der Stadt Wien (*seit 1. Jänner 2014 Stadtrechnungshof Wien*) treffen sich in halbjährlich stattfindenden Konferenzen, in welchen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden.

Die Direktorenkonferenz im April 2013 in Wien wurde vom nunmehrigen Stadtrechnungshof Wien organisiert und befasste sich mit den Konsequenzen für die öffentliche Finanzkontrolle im Zusammenhang mit den Spekulationsgeschäften des Landes Salzburg. Insbesondere wurde die Position der Landesrechnungshöfe zur Weiterentwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens thematisiert. Ein Schwerpunktthema war die konkrete Mitwirkungsverpflichtung von geprüften Stellen aus der Sicht von Rechnungshöfen. Um einen richtigen und vollständigen Prüfungsbefund zu erhalten, ist es unabdingbar, den Sachverhalt auf Basis von vollständigen und richtigen Informationen der geprüften Stellen zu ermitteln. Geprüfte Stellen haben die Verpflichtung, den Prüfern uneingeschränkt alle Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Herbstkonferenz fand im burgenländischen Bad Tatzmannsdorf statt. Ein wesentlicher Punkt der jeweiligen Herbsttagung ist die Prüfungsplanung der Landesrechnungshöfe mit dem Rechnungshof für das kommende Jahr zeitgerecht abzustimmen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Konkrete Kooperationsfelder der Landesrechnungshöfe ergeben sich durch die Erarbeitung von Prüflitfäden im Bereich Gesundheit und Soziales sowie für das Förderungswesen, die von der Direktorenkonferenz mit dem Ziel der Festlegung gemeinsamer Standards beauftragt wurden.

Insbesondere wurden erneut die Anforderungen hinsichtlich der Prüfung von Haushalts- und Rechnungswesen der Länder und Gemeinden und die Prüfung nach internationalen Standards mit dem Rechnungshof thematisiert. Die Prüfung der jährlichen Haushaltsführung ist für die meisten Landesrechnungshöfe ein überaus wichtiger Aufgabenbereich, der zwar mit großen Herausforderungen verbunden ist und auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruht, aber zunehmend an Bedeutung gewinnt.

### 5.4 RH- UND LRH-ÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

Die Mitarbeiter des LRH sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Mitarbeitern der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

**5.4.1 Wissensgemeinschaft Bau:** Die sogenannte Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassten Mitarbeiter der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch hinausgehend, ist auf dieser Plattform die jährlich im Rechnungshof (RH) stattfindende Fachtagung der Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen zu nennen. Bei dieser i.d.R. zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2013 fand vom 24. bis 25. Juni statt und befasste sich unter anderem mit der Vorgehensweise des RH bei der Prüfung der geplanten Generalsanierung des Österreichischen Parlaments.

**5.4.2 Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales:** In der 2009 etablierten Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales sind der RH und die Landesrechnungshöfe vertreten.

Zweck dieser Gruppe ist die Schaffung einer Wissensplattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch, die Abstimmung gemeinsamer, länderübergreifender Prüfungen bzw. Kooperationen sowie die Erarbeitung von gemeinsamen Standards. Im halbjährlichen Rhythmus lädt jeweils ein anderes Bundesland zu Zusammenkünften ein, in denen auch über aktuelle Prüfungen oder ausgewählte Themen berichtet wird.

Der LRH konnte die Kollegen der teilnehmenden Kontrollorgane vergangenen Herbst bereits das zweite Mal in der Steiermark begrüßen. Bei diesem Treffen wurde vom LRH unter anderem über die Durchführung von Projektkontrollen und die gemeinsame Erarbeitung eines Standards von erforderlichen Prüfunterlagen zur Projektkontrolle referiert.

**5.4.3 Arbeitsgruppe Bank- und Finanzgeschäfte:** Im Juni 2013 wurde auf Initiative mehrerer österreichischer Kontrolleinrichtungen eine gemeinsame Gruppe zum Zweck des Erfahrungsaustausches im Bereich Bank- und Finanzgeschäfte gegründet. Der LRH hat an den bisherigen zwei Treffen am 24. Juni 2013 in Graz sowie am 20. November 2013 in Wien teilgenommen.

Zweck Arbeitsgruppe ist ein gemeinsames Verständnis für die potentiellen Finanzrisiken öffentlicher Haushalte zu erlangen, diese Risiken zu definieren und Möglichkeiten der Erkennung und Bewertung aufzuzeigen. Risiken können z.B. die Bereiche Derivatgeschäfte, Haftungen oder Public-Private-Partnership-Modelle betreffen.

**5.4.4 Arbeitsgruppe Wirkungsorientierung:** Die Wirkungsorientierung stellt einen Teil der Haushaltsreform des Landes Steiermark dar, wobei der LRH künftig hinsichtlich der Ziele der Wirkungsorientierung in den Budgeterstellungsprozess ab dem Budget 2015 eingebunden sein wird (*siehe dazu auch Kapitel 6.1.2*).

Neben dem Besuch mehrerer Veranstaltungen zu Themen der Haushaltsreform nahm der LRH am 3. September 2013 daher auch an einem vom Bundeskanzleramt veranstalteten Erfahrungsaustausch teil. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch die Umsetzung der wirkungsorientierten Steuerung im Bund dargestellt sowie potentielle Prüfbereiche für Kontrollinstanzen im Rahmen der Wirkungsorientierung aufgezeigt.

Weiters nimmt der LRH an der von der Innenrevision des Bundesministeriums für Finanzen organisierten und im September 2013 initiierten Arbeitsgruppe „Prüfung der Wirkungsorientierung“ teil. Bisherige Treffen dieser Arbeitsgruppe fanden am 9. September und am 28. November 2013 statt. Mitglieder sind einerseits öffentliche Kontrolleinrichtungen aus mehreren Bundesländern bzw. Kommunen sowie Vertreter von Organisationen, welche die Wirkungsorientierung in ihrem Bereich bereits umgesetzt haben. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, inhaltliche Problembereiche der Wirkungsorientierung zu definieren und darauf aufbauend Lösungsvorschläge sowie Standards zu erarbeiten. Als Beispiele seien die Festlegung und Prüfung von Indikatoren oder die Umsetzung einer wirkungsorientierten Budgetierung genannt.

**5.4.5 Forum Haushaltsreform:** Die Umsetzung der im Rahmen der Verwaltungsreform 2011–2015 vorgesehenen Haushaltsreform des Landes umfasst die Neuausrichtung der Budgetplanung und des Budgetvollzugs sowie die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung und eines Budgetcontrollings für die gesamte Landesverwaltung. Die Vorarbeiten für dieses Projekt laufen seit dem Jahr 2011, der Grundsatzbeschluss des Landtages Steiermark für die Umsetzung der Haushaltsreform erfolgte am 12. November 2012.

Das „Forum Haushaltsreform“ wurde eingerichtet, um den Landtag Steiermark in die Haushaltsreform einzubinden. Dieses Gremium soll die Implementierung der Reform bis hin zur Umsetzung mit dem Budgetentwurf 2015 begleiten und dabei einen Rahmen für Information, Entwicklung und Reflexion bieten.

Im Jahr 2013 fanden am 30. April sowie am 9. September das 4. und 5. Treffen des Forums jeweils unter Einbeziehung des LRH statt. Inhalte der Treffen waren insbesondere Kurzberichte über den aktuellen Entwicklungsstand der Reform, die Vorstellung der Budgetstruktur ab 2015, eine Präsentation der legislativen Maßnahmen



Die Delegation des Landes Steiermark mit Delegationsleiterin LR Dr. Vollath und Landtagspräsident Majcen an der Spitze vor dem House of Finance der Goethe-Universität Frankfurt am Main anlässlich der Bildungsreise Haushaltsreform.

rund um die Haushaltsreform (*Novellierung der Landesverfassung und Neuverlautbarung eines Landeshaushaltsgesetzes*) sowie ein vertiefender Statusbericht zur geplanten Umsetzung der Wirkungsorientierung.

Vom 27. bis 30. Oktober 2013 fand im Rahmen des „Forums Haushaltsreform“ unter Einbeziehung des LRH eine Bildungsreise nach Hessen statt. Zweck der Reise war ein Erfahrungsaustausch mit dem Land Hessen, in welchem eine Haushaltsreform bereits umgesetzt worden ist. Inhalt war unter anderem ein Besuch des hessischen Ministeriums der Finanzen und des hessischen Landtages in Wiesbaden, der Goethe-Universität und der Landesbank Hessen-Thüringen in Frankfurt am Main sowie des Hessischen RH in Darmstadt. Die Reise war durchgehend von Vorträgen und Diskussionen begleitet.

Weiters nimmt der LRH seit Dezember 2012 am monatlichen Jour fixe der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen teil. Diese von der Fachabteilung für Landesbuchhaltung organisierten Informationsveranstaltungen haben tagesaktuelle Fragen der Haushaltsführung ebenso zum Thema, wie Informationen über Auswirkungen der Haushaltsreform auf die haushaltsführenden Stellen.

## 5.5 KONGRESSE UND SONSTIGE FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der LRH eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

---

### 7. Österreichischer Antikorruptionstag

Veranstalter: Bundesministerium für Inneres  
Altlenzbach, 14.-15. Mai

---

### IT-Tagung 2013

Veranstalter: DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision  
Frankfurt am Main, 27. Mai

---

### Finanzforum der öffentlichen Hand

Veranstalter: Business Circle GmbH  
Wien, 12. Juni

---

### Die Klinikimmobilie der nächsten Generation

Veranstalter: Arcadis – Deutschland  
Frankfurt am Main, 20.-21. Juni

---

### Fachtagung der FSV

Veranstalter: Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr  
Wien, 14. November

---

# 6. AUSBLICK

## 6.1 NEUE AUFGABEN FÜR DEN LRH

**6.1.1 Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss:** Mit 10. Dezember 2013 hat der Landtag Steiermark das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 (*StLHG*) beschlossen sowie das L-VG novelliert.

Aufgrund dieses Beschlusses ist erstmals in der Landesverfassung (*Art. 57a L-VG*) ausdrücklich verankert, dass der LRH eine von der Landesregierung im Landesrechnungsabschluss zu berücksichtigende Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Landesrechnungsabschlusses abgeben kann. Dazu wird dem LRH eine 4-wöchige Stellungnahmefrist eingeräumt. Danach hat die Landesregierung den Entwurf des Landesrechnungsabschlusses dem Kontrollausschuss vorzulegen. Diese Bestimmung kommt erstmals mit dem Landesrechnungsabschluss 2015 zur Anwendung. Der LRH wird im Zuge dieser auf ihn zukommenden Kompetenz bemüht sein, dem Landtag zusätzliche Entscheidungsgrundlagen zum Landesrechnungsabschluss zeitgerecht vorzulegen. Die Transparenz des Budgetvollzuges gegenüber dem Landtag wird dadurch weiter erhöht.

**6.1.2 Stellungnahme zur Wirkungsorientierung:** § 34 Abs. 1 des StLHG regelt die Angaben zur Wirkungsorientierung im Budgetentwurf. Erfasst werden sollen insbesondere Wirkungsziele für die Bereichs- und Globalbudgets, wobei diese Regelung erstmals für das Finanzjahr 2015 anzuwenden und somit im Zuge der Erstellung des Budgets für 2015 umzusetzen ist.

Gemäß § 34 Abs. 3 StLHG kann der LRH zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung (*siehe auch Kapitel 1.2.6*) dem mit der Vorberatung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages zur Unterstützung der Beratung eine Stellungnahme vorlegen. Die jeweils betroffene Organisationseinheit ist vorher anzuhören.

Des Weiteren kann der LRH gemäß § 34 Abs. 4 StLHG vom jeweils haushaltsleitenden Organ Unterlagen zum Wirkungscontrolling während des laufenden Finanzjahres anfordern.

Mit der für die Umsetzung der Wirkungsorientierung in der steirischen Landesverwaltung zuständigen Projektleitung steht der LRH in stetem Kontakt. Dies betrifft insbesondere die Einbindung des LRH bezüglich Wirkungsorientierung in die Planung des Prozesses zur Erstellung des Budgets 2015.

## 6.2 WEITERENTWICKLUNG DES LRH

**6.2.1 Ausweitung der Gebarungsprüfkompetenz auf Gemeinden:** Der RH kann Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern überprüfen. Zusätzlich kann eine Landesregierung oder ein Landtag bei Gemeinden unter 10 000 Einwohnern eine Prüfung des RH beantragen, wenn diese über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen. Die Zahl solcher Länder-Ersuchen ist allerdings auf zwei pro Jahr und Antragsteller beschränkt.

In der Steiermark kann der LRH die Kontrolle der Gebarung von Gemeinden nur dann prüfen, wenn dem LRH ein solcher Kontrollvorbehalt ausdrücklich eingeräumt worden ist: Art. 50 Abs. 1 Z. 8 L-VG i.d.g.F. sieht vor, dass der LRH „die Gebarung von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat“, kontrolliert.

Seit 1. Jänner 2011 ermöglicht Art. 127a i.V.m. Art. 127c B-VG, in dem die Zuständigkeiten des RH im Hinblick auf Gemeinden geregelt sind, dem Landesverfassungsgesetzgeber, die Prüfzuständigkeit des LRH für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern – spiegelverkehrt zur Prüfzuständigkeit des RH – festzulegen.

Infolge der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen können Landesrechnungshöfe insbesondere ermächtigt werden,

- die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, die Gebarung von Unternehmen, an denen solche Gemeinden in beherrschender Weise beteiligt sind, und die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln solcher Gemeinden zu überprüfen;
- auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder auf Antrag des Landtages die Gebarung von jährlich zwei Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zu überprüfen, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen.

Von dieser gesetzlich eingeräumten Ermächtigung haben die Länder Salzburg, Kärnten (*für Beteiligungen der Gemeinden*), Tirol, Vorarlberg und zuletzt auch Oberösterreich (*ab 1. Jänner 2014*) in jeweils modifizierter Form bereits Gebrauch gemacht.

Dabei geht es insbesondere darum, nicht nur die Gebarung der jeweiligen Gemeinden, sondern auch die Unternehmen, an denen die Gemeinden beteiligt sind bzw. deren Betriebe, zu prüfen. Dieses Prüffeld wird von der Gemeindeaufsicht nicht abgedeckt, da sich diese auf die Prüfung der Gebarung der Gemeinden und nicht auch auf deren Betriebe beschränkt. Damit fehlt in diesem Bereich eine unabhängige, öffentliche und externe Finanzkontrolle.

Die Erweiterung dieser Prüfkompetenz geht mit der Forderung der Landesrechnungshöfe, die bestehende

Kontrolllücke bei Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und deren Beteiligungen zu schließen, einher.

Bei der Ausgestaltung der rechtlichen Bestimmungen sind die für die Finanzkontrolle geltenden internationalen Standards, die vor allem die Unabhängigkeit der Rechnungshöfe verlangen, zu wahren. Damit nicht vereinbar wären Einschränkungen bei der Anzahl, Auswahl und Durchführung von Prüfungen der Landesrechnungshöfe in Gemeinden.

Derzeit beschäftigt sich der Unterausschuss für Landesverfassung und Wahlrecht mit der Erweiterung der Prüfbefugnisse des LRH. Im Berichtszeitraum tagte der Unterausschuss dazu am 26. Juni 2013. Darauf aufbauend zeichnet sich entsprechend den öffentlichen Erklärungen aus Anlass der Unterausschusssitzung am 12. Februar 2014 ein Grundkonsens aller Fraktionen hinsichtlich Erweiterung der Gebarungsprüfkompetenz des LRH auf Gemeinden in der Steiermark ab.

**6.2.2 Handhabung von Maßnahmenberichten:** Gemäß Art. 52 L-VG hat die Landesregierung für den Fall des Vorliegens von Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen in einem Prüfbericht spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen des LRH nicht entsprochen wurde.

Der LRH als Verfasser des Prüfberichtes, auf den im Maßnahmenbericht Bezug genommen wird, ist in die Maßnahmenberichterstattung nicht direkt eingebunden. Der LRH erhält die Maßnahmenberichte lediglich als Verhandlungsgegenstand im Kontrollausschuss.

In der Vergangenheit kam es bei Maßnahmenberichten immer wieder vor, dass hinsichtlich im Prüfbericht dokumentierter Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge unklar, unvollständig oder gar nicht Stellung genommen wurde. Aus diesem Grund wäre es nach Ansicht des LRH zweckmäßig, den Maßnahmenbericht dem LRH vor Zustellung an den Kontrollausschuss zur Stellungnahme vorzulegen, inwieweit Umsetzungen von Empfehlungen des LRH in den Maßnahmenberichten umfassend und nachvollziehbar dargelegt sind. Der Maßnahmenbericht würde zugleich mit der Stellungnahme des LRH dem Kontrollausschuss vorgelegt werden. Auf diese Weise sollte es möglich sein, klar formulierten Empfehlungen des LRH eine höhere Umsetzungsrelevanz zu verleihen und die Wirksamkeit der Prüftätigkeit weiter zu erhöhen.

Für den Fall unklarer, unvollständiger oder fehlender Maßnahmenberichterstattungen ist beabsichtigt, verstärkt das dem LRH zur Verfügung stehende Mittel der **Follow-up-Prüfung** zum Einsatz zu bringen.

**6.2.3 Zeitnahe Veröffentlichung der Gebarungsprüfberichte:** Die bestmögliche Gewährleistung von Transparenz ist ein wesentliches Merkmal der öffentlichen Gebarungskontrolle. Es ist ein zentrales Anliegen des LRH, Gebarungsprüfberichte zeitnah und effektiv zu erstellen. Durch das verfassungsrechtlich vorgezeichnete Anhörungsverfahren der geprüften Stellen zu den vorläufigen Berichten wird gleichzeitig sichergestellt, dass dem Grundsatz des Parteiengleichs vor Abschluss des Prüfverfahrens Rechnung getragen wird.

Aufgrund der im L-VG verankerten Verfahrensbestimmungen ist der fertige Prüfbericht vom LRH vorerst in den nicht öffentlichen Kontrollausschuss einzubringen, in welchem dieser in der Regel frühestens in der zweitfolgenden Sitzung beraten wird. In dieser Zeit kann der Prüfbericht aufgrund der Nichtöffentlichkeit des Ausschussverfahrens vom LRH selbst nicht veröffentlicht werden. Daraus resultiert eine Situation, die unter dem Aspekt eines transparenten Umganges mit fertigen Berichten des LRH unbefriedigend ist. Eine objektive und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über den Prüfungsgegenstand zum Zeitpunkt der Vorlage an den Kontrollausschuss ist dem LRH verwehrt.

Der LRH regt daher als Organ der öffentlichen Finanzkontrolle an, die geltende Regelung zu überdenken und eine Publikation der Prüfberichte – wie im Prüfverfahren des RH und anderer unabhängiger Kontrolleinrichtungen einzelner Länder – bereits zeitgleich mit Einbringung an den Kontrollausschuss vorzusehen.

Die zeitnahe Veröffentlichung ermöglicht eine aktuelle und objektive Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse einer Prüfung. Abgeordnete hätten den Vorteil, dass sie bei allfälligen Diskussionen aus publizierten Berichten zitieren könnten.

Darüber hinaus können die Mitglieder des Kontrollausschusses im Rahmen der Beratungen der nicht öffentlichen Sitzungen den LRH sowie die geprüften Stellen selbstverständlich weiterhin zu allen konkreten, datenschutzrechtlich relevanten Tatsachen sowie zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen befragen, sodass Informationsrechte keinesfalls eingeschränkt wären.

Ein diesbezügliches System hätte den Vorteil von mehr Transparenz und erhöhter öffentlicher Relevanz von Berichten des LRH, dies unter Wahrung des Datenschutzes sowie des Fair-Trial-Prinzips.

## **Impressum**

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Landesrechnungshof Steiermark  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz

T 0316/877-2250  
F 0316/877-2164  
E [lrh@stmk.gv.at](mailto:lrh@stmk.gv.at)

[www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at)

## **Anmerkung**

Alle personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **Bildnachweis**

Cover: [iStockphoto.com](https://www.istockphoto.com) | [peepo](https://www.peepo.com)  
Seiten 3, 8, 9: Foto Fischer  
Seite 27: [kk](https://www.kk.com)

Layout: Thomas Gründling | [TORDREI.COM](https://www.tordrei.com)  
Druck: [Typographic Druck GmbH](https://www.typographic.at) | [www.typographic.at](https://www.typographic.at)

© 2014 Landesrechnungshof Steiermark



LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz

T 0316/877-2250  
F 0316/877-2164  
E [lrh@stmk.gv.at](mailto:lrh@stmk.gv.at)

[www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at)

